





Brücke zum Bürger




Altfeld




Glasofen




Marienbrunn



Michelrieth



Oberwittbach



Zimmern

Stadt
Marktheidenfeld

Amts- und Mitteilungsblatt

Nummer 11

Freitag, 20. November 2020



Appell von Erstem Bürgermeister Thomas Stamm auf Seite 2

Appell von Erstem Bürgermeisters Thomas Stamm



Liebe Marktheidenfelderinnen
und Marktheidenfelder,

die zweite Welle der Corona-Pandemie macht uns aktuell allen zu schaffen: Egal, ob als Arbeitnehmer, Selbstständiger, Händler, Gastronom, Dienstleister oder Mitglied eines Vereins: Wir alle stehen weiter vor großen Herausforderungen.

Viele von uns sind durch die Beschränkungen in ihrer persönlichen Lebensweise betroffen, manche trifft es zusätzlich beruflich und finanziell. Jetzt gilt es, in Marktheidenfeld weiter vorbildliches und solidarisches Verhalten an den Tag zu legen: Durch nachbarschaftliche Hilfe, freiwillige Dienste oder mit einem freundlichen Wort beim Einkaufen an der Kasse.

Apropos Einkaufen: Lassen Sie uns weiter die heimischen Gewerbetreibenden und die Gastronomie unterstützen. Für uns alle eine Kleinigkeit - für unsere Geschäftswelt in dieser Zeit eine große existenzielle Hilfe.

Noch eine persönliche Bitte: Beachten Sie in den nächsten Wochen weiter die aktuell gültigen AHA-L-Regel: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske und Lüften. Jeder von uns kann mit seinem Verhalten dazu beitragen, dass wir diese Krise bestmöglich meistern.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und bleiben Sie gesund

Ihr

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Neue Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen

Wegen der steigenden Fallzahlen bei der Corona-Pandemie und den damit verbundenen staatlichen Anordnungen gibt es in einigen städtischen Einrichtungen von Marktheidenfeld seit Montag, 2. November neue Öffnungszeiten:

Das Kulturzentrum Franck-Haus und die dortige Kunstpreis-Ausstellung ist ab Montag bis Ende November geschlossen. Die Kunstpreis-Ausstellung und die Abstimmung über den Publikumspreis wird dann bis in den Januar verlängert.

Für die Touristinformation am Marktplatz gelten im November eingeschränkte Öffnungszeiten: Diese sind Montag bis Freitag jeweils von 10.00 bis 13.00 Uhr. Die fünf städtischen Kindertagesstätten schließen bereits ab 15.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und des Jugendzentrums MainHaus bleiben unverändert. Auch der Unterricht im Musikinstitut in der Würzburger Straße läuft unter den gültigen Hygienevorschriften weiter.

Rathaus und im Bürgerbüro der Stadt Marktheidenfeld sind weiter geöffnet. Hier gelten beim Betreten neue Ein- und Ausgangsregeln: Der Zugang ist ab sofort nur noch über den Haupteingang möglich. Der Ausgang erfolgt ausschließlich über die Tiefgarage im Untergeschoss.

Weiterhin gelten für alle Kunden des Bürgerbüros und alle terminierten Besuche im Rathaus die Abstands- und Hygieneregeln sowie das verbindliche Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.



Die Geschäftszeiten des Bürgerbüros im Erdgeschoss sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr. Je nach Besucherzahl kann es im Bürgerbüro zu gelegentlichen Wartezeiten kommen.

Zudem weist die Stadtverwaltung nochmals darauf hin, dass persönliche Besuche in den Abteilungen nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich sind. Alle Abteilungen im 1. und 2. Stock des Rathauses sind telefonisch erreichbar, viele Sachverhalte können auf diesem Weg geklärt werden.

Ab 27. November: Advent in Marktheidenfeld



In dieser Adventszeit ist vieles anders als gewohnt. So wird beispielsweise in Marktheidenfeld kein Weihnachtsmarkt wie wir ihn kennen stattfinden. Dieser ist als Großveranstaltung nicht erlaubt. Auch alle anderen angedachten Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen oder der Besuch der Ausstellungen im Franck-Haus sind zumindest im November nicht möglich. Vieles was bislang selbstverständlich schien, ist nicht durchführbar.

Dennoch wird von Freitag, 27. November bis Donnerstag, 24. Dezember ein adventliches Programm in der Innenstadt von Marktheidenfeld geben.

So wird ab 27. November die stimmungsvolle Weihnachtsbeleuchtung die Innenstadt in warmes Licht tauchen, Kinder der Kindergärten aus Marktheidenfeld und dem Umland schmücken zum 1. Advent 20 kleine Christbäume vor Geschäften in der Innenstadt. Einige Buden mit kunsthandwerklichen Angeboten sind angedacht. In den Schaufenstern einiger Geschäfte der Innenstadt gibt es Krippen zu sehen, in anderen sind Bilder und Gedanken zu Advent und Weihnachten zu finden, die es bei einem Spaziergang zu entdecken gilt. In der St. Laurentius-Kirche gibt es im Advent jeweils Dienstag, Mittwoch und Freitag um „5 nach 5“ eine halbe Stunde Musik und Besinnung zu verschiedenen Themen.

Die Geschäfte und die Gastronomie freuen sich auf Ihren Einkauf und Ihre Unterstützung. Denn ZUSAMMENHALT wird in Marktheidenfeld groß geschrieben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.marktheidenfeld.de

Online-Befragung zur Mainufergestaltung

Der für Freitag, den 30. Oktober im Marktheidenfelder Rathaus geplante Visionstag zur Mainufergestaltung wurde aufgrund der hohen Infektionszahlen abgesagt.

Die Stadt Marktheidenfeld lädt alle Interessierten ein, sich nun online an einer Umfrage zur Mainufergestaltung zu beteiligen und hier Ideen und Anregungen mitzuteilen.

Ab sofort ist der Link zum Online-Fragebogen von Sanierungsbeauftragter Sylvia Haines unter www.marktheidenfeld.de in der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar. Direkt auf das Formular kommen Interessierte unter <https://lamapoll.de/visionstag-mainufergestaltung>

Die Stadt Marktheidenfeld freut sich auf eine rege Beteiligung bis Dienstag, den 8. Dezember 2020.

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Marktheidenfeld (Wasserabgabesatzung – WAS–)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet Gemarkung Marktheidenfeld.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchslösungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt Marktheidenfeld. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Stadt Marktheidenfeld kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Marktheidenfeld erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt Marktheidenfeld kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toiletenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Marktheidenfeld einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Marktheidenfeld Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll.

Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Marktheidenfeld durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt Marktheidenfeld hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist.

Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt Marktheidenfeld verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.

Die Stadt Marktheidenfeld kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt Marktheidenfeld mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen.

Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.

Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Marktheidenfeld zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt Marktheidenfeld folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt Marktheidenfeld aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Marktheidenfeld schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt Marktheidenfeld nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld begonnen werden.

Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Marktheidenfeld oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installateurverzeichnis der Stadt Marktheidenfeld oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigen- gewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Marktheidenfeld freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt Marktheidenfeld über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt Marktheidenfeld oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Marktheidenfeld Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Marktheidenfeld berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt Marktheidenfeld keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und

die von der Stadt Marktheidenfeld auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Marktheidenfeld berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt Marktheidenfeld mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt Marktheidenfeld für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Marktheidenfeld zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt Marktheidenfeld die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist.
- Die Stadt Marktheidenfeld wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen.
- Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Stadt Marktheidenfeld stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung.
- Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt Marktheidenfeld durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.
- Die Stadt Marktheidenfeld kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist.

Die Stadt Marktheidenfeld darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen.

Soweit möglich, gibt die Stadt Marktheidenfeld Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert.

Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt Marktheidenfeld nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Marktheidenfeld zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt Marktheidenfeld, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen.

Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

- (4) Bei Feuergefahr hat die Stadt Marktheidenfeld das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren.

Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt Marktheidenfeld zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt Marktheidenfeld; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt Marktheidenfeld auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Marktheidenfeld aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Marktheidenfeld oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Marktheidenfeld oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt Marktheidenfeld verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt Marktheidenfeld für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Die Stadt Marktheidenfeld ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt Marktheidenfeld. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt Marktheidenfeld; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort.

Bei der Aufstellung hat die Stadt Marktheidenfeld so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Die Stadt Marktheidenfeld ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist.

Die Stadt Marktheidenfeld kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a
Besondere Regelungen bezüglich
des Einsatzes und Betriebs
elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20
Messeinrichtungen
an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21
Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Marktheidenfeld, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Stadt Marktheidenfeld braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22
Änderungen;
Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt Marktheidenfeld zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Marktheidenfeld Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23
Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Marktheidenfeld oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt Marktheidenfeld berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Marktheidenfeld kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Stadt Marktheidenfeld hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Stadt Marktheidenfeld nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25
Anordnungen
für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 03.12.1981 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 15.10.2020

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Marktheidenfeld (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragsserhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,90 €
 - b) pro m² Geschossfläche 3,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|---------------------------|----------------|
| bis 4 m ³ /h | 15,00 € / Jahr |
| bis 10 m ³ /h | 30,00 € / Jahr |
| bis 16 m ³ /h | 60,00 € / Jahr |
| über 16 m ³ /h | 90,00 € / Jahr |
- Verbundzähler
- | | |
|---------------|-----------------|
| bis 80 mm NW | 240,00 € / Jahr |
| bis 100 mm NW | 300,00 € / Jahr |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt Marktheidenfeld zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Marktheidenfeld teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (4) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Marktheidenfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14
Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer**
Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**
Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Marktheidenfeld für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.12.2003 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 15.10.2020

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

BEKANTTMACHUNG

Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Entwässerungsschildsetzung der Stadt Marktheidenfeld (BGS/EWS)
Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Entwässerungsschildsetzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschild

- (1) Die Beitragsschild entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsschildbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschild erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschildner

Beitragsschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserablenkung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserablenkung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,07 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,10 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Erhaltung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,22 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler, der zur öffentlichen Einrichtung gehört, ermittelt. Sie sind von der Stadt Marktheidenfeld zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt.

Aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (u.a. Gartenwasser- und Stallzähler) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserablenkung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:
- | | |
|----------|------|
| Zone I: | 0,2 |
| Zone II: | 0,35 |

Zone III:	0,5
Zone IV:	0,6
Zone V:	0,75
Zone VI:	0,9

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte (Pläne 1 bis 7), die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührensatz die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m² hinter der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro m² pro Jahr.

§ 10 b

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Ent-

wässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird jährlich abgerechnet und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. jeden Jahres. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Niederschlagswassergebühr jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres fällig, soweit sich die gebührenbestimmenden Berechnungsgrundlagen nicht ändern. Entsteht die Gebührenpflicht während des Abrechnungsjahres, so wird die Gebührenschild zeitanteilig (taggenau) berechnet und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Folgejahre gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (3) Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Marktheidenfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Marktheidenfeld für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2013 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 15.10.2020

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Marktheidenfeld (Entwässerungssatzung – EWS–)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

– bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

– bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,

- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt Marktheidenfeld kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Marktheidenfeld innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.
- (2) Die Stadt Marktheidenfeld bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, sind die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Stadt Marktheidenfeld darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt Marktheidenfeld kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt Marktheidenfeld folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Messungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Marktheidenfeld einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt Marktheidenfeld durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt Marktheidenfeld hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt Marktheidenfeld kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt Marktheidenfeld vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt Marktheidenfeld nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

Die Pläne müssen den bei der Stadt Marktheidenfeld aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt Marktheidenfeld kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt Marktheidenfeld prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt Marktheidenfeld schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt Marktheidenfeld nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt Marktheidenfeld dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt Marktheidenfeld; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Marktheidenfeld Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Marktheidenfeld den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt Marktheidenfeld die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt Marktheidenfeld freizulegen.

- (4) Soweit die Stadt Marktheidenfeld die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt Marktheidenfeld die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt Marktheidenfeld kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt Marktheidenfeld schriftlich untersagen.

In diesem Fall setzt die Stadt Marktheidenfeld dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt Marktheidenfeld befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtigkeit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen.

Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen.

Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Marktheidenfeld anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt Marktheidenfeld den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt Marktheidenfeld vorgelegt werden.

- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt Marktheidenfeld befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen.

Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt Marktheidenfeld nicht selbst unterhält. Die Stadt Marktheidenfeld kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

Führt die Stadt Marktheidenfeld aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt Marktheidenfeld neu zu laufen.

- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13**Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14**Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.

§ 15**Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Marktheidenfeld in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt Marktheidenfeld in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Marktheidenfeld erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Stadt Marktheidenfeld kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Marktheidenfeld kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt Marktheidenfeld kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt Marktheidenfeld eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt Marktheidenfeld über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Marktheidenfeld und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt Marktheidenfeld sofort anzuzeigen.

§ 16**Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt Marktheidenfeld kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17**Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Marktheidenfeld auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt Marktheidenfeld kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt Marktheidenfeld vorgelegt werden. Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18**Haftung**

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt Marktheidenfeld haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Marktheidenfeld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Marktheidenfeld für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19**Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Marktheidenfeld zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20**Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Marktheidenfeld zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße in Höhe von 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt Marktheidenfeld die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt Marktheidenfeld nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Marktheidenfeld nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung (EWS) vom 15.10.2008 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 15.10.2020

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Bauleitplanung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel zur örtlichen Nahversorgung (SO) für eine Teilfläche der Flurstücke 374/9 und 673/1 der Gemarkung Altfeld als Teilbereich des zu errichtenden Gewerbeparks „Söllershöhe“ (GE) (Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Baugesetzbuches)

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit – hier: Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) –

Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld hat in der Sitzung am 13.09.2018 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marktheidenfeld zur Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel zur Nahversorgung auf einer Teilfläche des Flurstücks 673/1 der Gemarkung Altfeld als Teilbereich des neu zu errichtenden Gewerbeparks „Söllershöhe“ (GE) beschlossen; diese wird im Regelverfahren durchgeführt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Nachdem für einen Teilbereich dieser Fläche ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel zur qualifizierten Grundversorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln ausgewiesen werden soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Teilbereich von ca. 6000 m² des Flurstücks 673/1 der Gemarkung Altfeld:

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

29. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ (SO)



Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung:

Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines Supermarktes evtl. mit integrierter Bäckerei und/oder Metzgerei zur qualifizierten Grundversorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln und untergeordnet auch mit Waren des täglichen Bedarfs zur Optimierung der bestehenden und geplanten Siedlungsteile in Altfeld selbst (Bevölkerung wie auch Arbeitskräfte aus den umliegenden Betrieben) sowie der benachbarten Stadtteile Marktheidenfelds.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes ist das Büro Markus Fleckenstein Landschaftsplanung, Stadtplanung, Pfingstgrundstraße 14 aus 97816 Lohr am Main beauftragt.

Dieser liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht, aus welchem sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, vom

30.11.2020 – 08.01.2021

im Rathaus der Stadt Marktheidenfeld aus und kann im Foyer Bauamt (Bereich vor Zimmer 1.08/I. Stock), Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld (barrierefrei erreichbar), zu folgenden Zeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden:
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter der Adresse: www.stadtmarktheidenfeld.de unter der Rubrik: Ämter und Abteilungen/Bauamt/Auslegungen zu finden. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung findet die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Marktheidenfeld, den 20.11.2020
STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Söllershöhe, Altfeld“ (SO/GE); Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Söllershöhe, Altfeld“ (SO/GE) aufzustellen. Ziel war die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel. Die ursprüngliche Planung wurde dahingehend abgeändert, dass der Sondergebietsbereich verkleinert und stattdessen um eine Gewerbegebietsfläche ergänzt wurde. Geplant ist die Ansiedlung eines Supermarktes evtl. mit integrierter Bäckerei und/oder Metzgerei zur qualifizierten Grundversorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln und untergeordnet auch mit Waren des täglichen Bedarfs. Dies soll der Optimierung des stetig wachsenden Stadtteils Altfeld einschließlich Betriebsinhaber und Arbeitnehmer dienen, ebenso wie den umgebenden Stadtteilen Oberwittbach, Michelrieth und Glasofen sowie bestehenden und geplanten Siedlungsteilen in Altfeld selbst (Bevölkerung wie auch Arbeitskräfte aus den umliegenden Betrieben). Das Sondergebiet grenzt direkt an den neu ausgewiesenen Gewerbepark Altfeld an.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Teilflächen der Gemarkung Altfeld: 374/9 sowie 673/1

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.



Mit der Erarbeitung des Vorentwurfs ist das Büro Markus Fleckenstein Landschaftsplanung, Stadtplanung, Pfingstgrundstraße 14 aus 97816 Lohr am Main beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt vom

30.11.20 - 08.01.2021

im Rathaus der Stadt Marktheidenfeld, Foyer Bauamt (Bereich vor Zimmer 1.08/I. Stock), Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld (barrierefrei erreichbar) aus. Zu folgenden Zeiten könnten die Unterlagen eingesehen werden:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Gesonderte Termine können außerhalb der Geschäftszeiten telefonisch vereinbart werden (Tel. 0 93 91 50 04 44).

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter der Adresse: www.stadt-marktheidenfeld.de unter der Rubrik: Ämter und Abteilungen/Bauamt/Auslegungen zu finden.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)).

Marktheidenfeld, den 20.11.2020
STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Märzfeld (WA)“ im Stadtteil Altfeld;

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Wohngebiet Märzfeld“ (WA) für den Stadtteil Altfeld, im Bereich nördlich der Römerstraße aufzustellen.

Um der steigenden Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, nicht zuletzt ausgelöst durch die in Altfeld bereits angesiedelten Firmen und im Vorgriff auf den neuen Gewerbepark, ist die Ausweisung von 41 Grundstücken in einer Größenordnung zwischen 500 - 800 m² auf einer Gesamtfläche von 3,9 ha vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfsplanes umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Altfeld: 534 Teilfläche (Römerstraße), 622 - Teilfläche (Kirschengraben), 624 - Teilfläche (Geißenweg), 662/1 - Teilflächen (Regenrückhaltebecken, bestehend), 662/2 -662/18 sowie 668 - Teilfläche (Märzweg)



Mit der Erarbeitung der Entwurfsplanung sind das Büro Stefan Zöller aus Marktheidenfeld sowie das Büro Martin Beil Landschaftsarchitekt aus Würzburg beauftragt.

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.10.2020 liegt in der Zeit vom

30.11.2020 - 08.01.2021

im Rathaus der Stadt Marktheidenfeld (Foyer Bauamt/1. OG), Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld (barrierefrei erreichbar) aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag

..... 14.00 - 16.00 Uhr
Gesonderte Termine können außerhalb der Geschäftszeiten telefonisch vereinbart werden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung, insbesondere

- Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Gewerbelärm vom 25.09.2020
- Schallimmissionsprognose zum Verkehrslärm vom 17.10.2017
- Schallimmissionsprognose Verkehrszunahme auf der B8 durch das geplante GE-/GI-Gebiet Söllershöhe vom 14.03.19 (Y0088/018-01-002)

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Spezieller artenschutzrechtlicher Beitrag
- Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Informationen zum Schutzgut Fläche, Boden und Wasser, insbesondere

- Eingriffs- und Ausgleichsermittlung

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter:

www.stadt-marktheidenfeld.de,

Rubrik: Ämter und Abteilungen/Bauamt/Auslegungen zu finden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)).

Marktheidenfeld, den 20.11.2020
STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Aus dem Stadtrat

Sitzungen des Stadtrats

Die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates Marktheidenfeld finden voraussichtlich statt am:

Donnerstag, 26.11.2020

ab 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal (Raum 2.04) des Rathauses, Luitpoldstraße 17. Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vorher im Aushangskasten im Foyer des Rathauses und im Bürgerinfoportal veröffentlicht.

<http://stadt-marktheidenfeld.de/rathaus-burgerservice/kommunalpolitik/stadtrat>

Beschlüsse aus den öffentlichen Stadtratssitzungen vom 01.10.2020 und 15.10.2020

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 01.10.2020 und 15.10.2020 finden Sie im Bürgerinfoportal <http://stadt-marktheidenfeld.de/rathaus-burgerservice/kommunalpolitik/stadtrat>

Hinweis:

Beschlüsse aus den Stadtratssitzungen können erst dann veröffentlicht werden, wenn das Protokoll vom Stadtrat in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt wurde.

Stadtratssitzung vom 01.10.2020 **Tausch zweiter Tagesordnungspunkte**

Beschluss:

Es wird zunächst der TOP „Vorstellung Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans 2020-2025“ behandelt, anschließend der TOP „Antrag auf Auflösung der Feuerwehr Oberwittbach“.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Eilantrag der Fraktion der SPD: Unterstützung der Mitarbeiter von Schneider Electric

Beschluss:

Der Eilantrag der Fraktion der SPD wird auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung genommen und an achter Stelle behandelt.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Protokollgenehmigungen

Beschluss:

Das Protokoll zur Stadtratssitzung vom 17.09.2020 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Das Protokoll zur Sondersitzung des Stadtrats vom 22.09.2020 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Vergabe öffentlich; Sozialer Wohnungsbau - Säule II, Rohbauarbeiten
Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- Sozialer Wohnungsbau - Säule II

Rohbauarbeiten

Bauunternehmen Liebstückel,
97753 Karlstadt

1.280.927,22 € brutto (19 % MwSt.)

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Vergabe öffentlich; Umgestaltung Aussegnungshalle Altstadtfriedhof Marktheidenfeld, Planungsleistungen Leistungsphasen 5-9
Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- Umgestaltung Aussegnungshalle Altstadtfriedhof Marktheidenfeld

Planungsleistungen nach HOAI, LPH 5-9
Architekturbüro Wiener und Partner,
97753 Karlstadt

mehrheitlich beschlossen Ja 23 Nein 2

Antrag auf Auflösung der Feuerwehr Oberwittbach
Beschluss:

Dem Antrag auf Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Oberwittbach wird stattgegeben und diese mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 3

Schulentwicklungsplanung des Schulstandortes Marktheidenfeld - Neubau einer Schulsporthalle mit multifunktionaler Nutzung
Beschluss:

1. Der konkrete Bedarf der Stadt Marktheidenfeld an multifunktionaler Nutzung der Schulsporthalle wird gemäß Anlage 1 des Protokolls beschlossen und als Grundlage für das VgV-Verfahren an den Landkreis Main-Speyart übermittelt.
2. Eine endgültige Entscheidung über die tatsächliche finanzielle Beteiligung der Stadt Marktheidenfeld erfolgt, wenn eine belastbare Kostenschätzung vorliegt.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Neufassung der Hundesteuersatzung
Beschluss:

Die Hundesteuersatzung wird wie vorgelegt (Anlage 2 zum Protokoll) zum 01.01.2021 neu erlassen.

mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 4

Antrag der CSU-Fraktion: Glocke für die Aussegnungshalle des Friedhofs in Altfeld
Beschluss:

Die Bauabteilung wird gebeten, das Planungsbüro Wiener + Partner zu beauftragen, eine Planung mit der Erweiterung um eine Glocke zu erstellen.

Diese ist dann dem Gremium vorzustellen, um die Entscheidung für die weiteren Schritte zu treffen, damit die Maßnahme zeitgleich mit dem Umbau im Jahr 2021 realisiert werden kann.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Eilantrag der SPD-Fraktion:

Unterstützung der Beschäftigten der Fa. Schneider Electric
Beschluss:

Der Stadtrat unterstützt den Antrag der SPD-Fraktion.

einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Stadtratssitzung vom 15.10.2020 Protokollgenehmigung
Beschluss:

Das Protokoll zur 18. Stadtratssitzung vom 01.10.2020 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Das Protokoll zur 17. (Sonder-)Stadtratssitzung vom 29.09.2020 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Vergabe öffentlich; Neubau Feuerwache Marktheidenfeld, Metallinnentüren
Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- Neubau Feuerwache Marktheidenfeld

Metallbauarbeiten Stahlblechtüren + Rohrrahmentüren innen

Fa. Georg Dietzinger GmbH, 91578 Leutershausen

121.283,61 € brutto (19 % MwSt.)

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Vergabe öffentlich; Kita Edith-Stein-Straße - Anbau Windfang, Zimmererarbeiten
Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- Kita Edith-Stein - Anbau Windfang Zimmererarbeiten
Rappelt Dach- und Holzbau GmbH,
97280 Remlingen
32.614,85 € brutto

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Bauleitplanung; Wohnbaugebiet Märzfeld, Altfeld - Behandlung der Stel-

lungnahmen der TÖB sowie Ausle-

gnungsbeschluss
Abschließender Beschluss:

1. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird dem Bebauungsplan Wohngebiet Märzfeld in Altfeld einschließlich der eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 15.10.2020 in der vorgestellten Form zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Ausbau der Michelriether Straße, Stadtteil Altfeld; Vorstellung und Abstimmungsvarianten für Förderantrag
Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Alternative 1 zur Ausführung zu bringen. Die Ausschreibung erfolgt nach der vorzeitigen Baufreigabe durch den Fördergeber.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Ausbau Baumhofstraße BA 03; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
Beschluss:

Für die Baumaßnahme „Ausbau der Baumhofstraße BA 03“ werden folgende überplanmäßige Ausgaben genehmigt:

HH	Abwasserbeseitigung	2.640 €
7000.95068		
HH	Straßenbau	35.000 €
6300.95064		
HH	Wasserversorgung	43.600 €
8150.95001		

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Altstadtsanierung - Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung 2021
Beschluss:

1. Den vorgestellten Maßnahmen zur Bedarfsanmeldung 2021 Städtebauförderung in Höhe der Gesamtsumme von 575.000,00 € wird zugestimmt.
2. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden durch die Stadt bereitgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Neufassung der Wasserabgabesatzung, der Entwässerungssatzung mit den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen
Beschluss:

1. Die Wasserabgabesatzung wird zum 01.01.2021 neu erlassen (Anlage 1 des Protokolls).
2. Die Entwässerungssatzung wird zum 01.01.2021 neu erlassen (Anlage 2 des Protokolls).

3. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung wird zum 01.01.2021 neu erlassen (Anlage 3 des Protokolls).
4. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird zum 01.01.2021 neu erlassen (Anlage 4 des Protokolls).

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Antrag der FW-Fraktion: Teilnahme der Stadt Marktheidenfeld am Projekt „Jugend entscheidet“

Beschluss:

Die Stadt Marktheidenfeld bewirbt sich für die Teilnahme am Projekt „Jugend entscheidet“. Im Falle einer Berücksichtigung erklärt sie sich dazu bereit, eine echte politische Entscheidung an Jugendliche abzugeben. Die abschließende Entscheidung über das Projekt obliegt dem Stadtrat.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Antrag der CSU-Fraktion: Neubaugebiet Marienbrunn

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für den Haushalt 2021 die Planungskosten für ein Neubaugebiet in Marienbrunn aufzunehmen sowie die Erschließungskosten in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 5

Informationen der Stadtverwaltung

Grüner Markt

Der Grüne Markt findet jeweils freitags ab 8.30 Uhr in Marktheidenfeld statt:

Die nächsten Termine auf dem Marktplatz sind voraussichtlich Freitag 20.11., 27.11., 04.12., 11.12. und 18.12.2020.

Aufgrund der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist auf dem Grünen Markt das Tragen eines Mund-Nasenschutzes notwendig.

Fundsachen

Folgende Fundsachen wurden abgegeben:

- verschiedene Schlüssel
- verschiedene Schirme
- verschiedene Kinderjacken
- verschiedene Kindermützen
- verschiedene Brillen
- Cardigan
- Gymnastikmatte
- Ring
- Sportbeutel
- Umhängetasche
- Fahrrad
- Bargeld

Weitere Informationen zu Fundsachen gibt es im Bürgerbüro der Stadt unter Telefon 09391 5004-0.

Altstadtsanierung – Sanierungsberatung

Das mit der Sanierungsplanung und -betreuung beauftragte Planungsbüro hält seine Sprechstage in Marktheidenfeld im 1. OG des Rahauses, Besprechungsraum Zimmer 1.02, Luitpoldstraße 17, Marktheidenfeld ab.

Wer die Beratung des Stadtplanungsbüros in Anspruch nehmen möchte, wird gebeten, sich bei Doris Stamm von der Stadtverwaltung Marktheidenfeld unter Telefon 09391 5004-40 anzumelden.

Gedenken zum Volkstrauertag

Öffentliche Veranstaltungen zum Volkstrauertag am 15. November durften aufgrund der bundesweit steigenden CoViD-19-Zahlen und der aktuellen Verordnungen nicht stattfinden.

Die Stadt Marktheidenfeld gedachte der Toten von Krieg und Gewaltherrschaft am 15. November mit nichtöffentlichen Kranzniederlegungen. In der Kernstadt von Marktheidenfeld sowie in jedem Stadtteil wurden von Repräsentanten der Stadt Kränze oder Schalen niedergelegt.

Bitte Wasserzähler ablesen

Die Stadt Marktheidenfeld wird Anfang Dezember an alle Haus- und Wohnungseigentümer eine Ablesekarte verschickt. Die Kämmerei macht darauf aufmerksam, dass die Meldung des Wasserstandes bis **spätestens 03. Januar 2021** vorliegen soll.

Es besteht die Möglichkeit die Meldung ausreichend frankiert per Post, per Telefon, per Fax, per Mail an Wasserzahler@marktheidenfeld.de oder „online“ unter Verwendung des Online-Formulars auf der Internetseite der Stadt unter der Rubrik Bürgerservice/Wasserzähler mitzuteilen.

Folgende Daten sind erforderlich: Vor- und Nachname des Eigentümers, Zählersnummer des Hauptzählers, Standort des Hauptzählers mit Straße und Hausnummer, eventuell Zählersnummer des Gartenzählers, Ablesedatum und neuer Zählerstand des Hauptzählers sowie des Gartenzählers.

Bei nicht rechtzeitiger Meldung oder Nichtmeldung wird die Wasserabrechnung auf Grundlage einer Schätzung des Wasserverbrauches vorgenommen. Auskünfte zur Wasserzählerablesung erteilt die Kämmerei.

Bitte teilen Sie uns, ferner mit ob Sie eine Zisterne besitzen bzw. wie Sie diese nutzen.

Stadt Marktheidenfeld,
Kämmerei, Luitpoldstraße 17,
97828 Marktheidenfeld,
Telefon: 09391 50 04 35 oder 50 04 39
oder 50 04 23 oder 50 04 37.
Fax: 09391 50 04 51.

Deponie mit Winteröffnungszeiten

Seit 1. November 2021 bis 31. März 2022 gelten für den Wertstoffhof sowie die Bau- und Erdaushubdeponie „Plattenschlag“ die Winteröffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten im Stadtteil Glasofen beim Weiler Eichenfürst sind im Winter am Montag, Freitag und Samstag von 10 bis 12 Uhr sowie am Dienstag von 13 bis 15 Uhr.

Hundebeutel verwenden!

Die Stadt Marktheidenfeld weist darauf hin, dass es in den letzten Wochen an der Rothenbücher Wiese, dem Istelgrund, der Kammerwiese, in Altfeld und auf weiteren Feld- und Flurwegen rund um Marktheidenfeld vermehrt zu Verunreinigen durch Hundekot gekommen ist.

Vor allem im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen wird das Mähgut oft durch Hundekot verschmutzt und kann dann nicht mehr als Futter verwendet werden. Hierdurch entstehen den betroffenen

Landwirten einschneidende Verluste. Auch große Freiflächen und Wiesen außerhalb geschlossener Ortschaften sollten nicht durch Hundekot verschmutzt werden.

Die Stadtverwaltung appelliert an das Verantwortungsbewusstsein aller Hundebesitzer und bittet um Beseitigen der Hinterlassenschaft sowie um das Verwenden von Hundebeuteln.

Helmut Englert verabschiedet

Schon seit 1992 bei der Stadt Marktheidenfeld aktiv ist Bauhof-Mitarbeiter Helmut Englert. Zunächst unterstützte der gelernte Einzelhandelskaufmann die Kollegen in der Kläranlage. 1997 wechselte der 64-Jährige in den Bauhof, wo der „Mann für alle Fälle“ schwerpunktmäßig für das Leeren der Abfallbehälter und das Instandhalten der Sitzbänke verantwortlich war.



Erster Bürgermeister Thomas Stamm (rechts) und Personalratsvorsitzender Georg Riemann (links) dankten dem verdienten Mitarbeiter bei seiner Verabschiedung im Rathaus herzlich und wünschten ihm für den weiteren Lebensweg und den bald anstehenden Ruhestand alles Gute.

Adenauerplatz: Bitte Papierkörbe nutzen

Aus aktuellem Anlass weist die Stadt Marktheidenfeld darauf hin, dass am Adenauerplatz, insbesondere an den Bänken neben der Gaststätte Hotvolée, die Papierkörbe für Unrat genutzt werden sollen. Im Bereich rund um den Bushof sind auf dem Boden verstärkt Verunreinigungen und Zigarettenkippen zu finden. Wir sagen vielen Dank für die Beachtung.

Kita-Einrichtung zu verkaufen

Die Stadt Marktheidenfeld verkauft folgende Kita-Einrichtungen:

Zwei Spielhäuser, Breite 204 x Länge 251 x Höhe 255 cm:



Drei Kinderbetten mit Matratze, Breite 143 x Höhe 25 x Tiefe 74 cm:



Zwei Etagenbetten (mit Matratze):
Breite 124 x Höhe 178 x Tiefe 66 cm



Einzelverkauf möglich. Interessenten wenden sich einfach an Heike Meister, Telefon 09391 5004-11 oder E-Mail heike.meister@marktheidenfeld.de

Ausschreibung für das „Hädefelder Weindorf“ auf der Laurenzi-Messe 2022-2024

Bewerbungen für den **Betrieb eines Weindorfes** auf der Laurenzi-Messe sind bis spätestens **11.01.2021, 10.00 Uhr** schriftlich bei der **Stadtverwaltung Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld** möglich.

Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Umschlag einzureichen. Der Umschlag soll mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Bewerbung Weindorf Laurenzi-Messe“ gekennzeichnet sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren teil (Ausschlussfrist).

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname des Firmeninhabers bzw. Firmenname
2. Firmensitz und -anschrift
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen mit angeforderten Unterlagen

Die Vergaberichtlinien inklusive der Bewertungskriterien, der Bewerbungsbogen und Vertragsgrundlagen können bis 18.12.2020 per E-Mail bei laurenzi@marktheidenfeld.de oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden.

Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

Jugendarbeit

Aktionen und Offener Treff im Jugendzentrum



Der offene Treff darf wieder unter Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen stattfinden.

Zutritt ist nur mit Maske gestattet!

Offener Treff

Di, Mi 17:00 Uhr - 19:00 Uhr

Do 17:00 Uhr - 20:00 Uhr

Fr 17:00 Uhr - 22:00 Uhr

Aktionen

**Mi 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Teenie Mütter Treff mit Tanja**

**Mi 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
„Spiel Schach“ mit Reinhold Schubert**

**Do 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
„DIY“ wechselndes Angebot
mit Joshua**

E-Mail

tanja.welzenbach@marktheidenfeld.de

Weitere Termine und allgemeine Informationen erhaltet Ihr auf:
<https://www.stadt-marktheidenfeld.de/bildung-soziales/familie-jugend/jugendzentrum>

Oder besucht unsere Facebookseite:

<https://www.facebook.com/juzmainhaus/?ref=bookmarks>

Unterkunft gesucht

Das Jugendzentrum (JuZ) MainHaus wurde als Einsatzstelle für den Europäischen Solidaritätskorps akkreditiert. Ab März 2021 kann das Jugendarbeit-Team daher eine/n Freiwillige/n aus dem Europäischen Ausland für ein Jahr aufnehmen.

Soweit sich eine geeignete Person bewirbt, benötigt diese eine Unterkunft in der Kernstadt Marktheidenfelds, im Idealfall in der Nähe des Jugendzentrums.

Wie sollte diese Unterkunft aussehen?

- Einzelzimmer für die Person
- Zugang zu Küche und Bad
- Pension, WG oder Privat-Wohnung möglich
- Verfügbar von 03/21 bis 03/22

Was erwartet Sie bzw. was haben Sie davon?

- Übernahme (eines Teils) der Mietkosten durch die Stadt Marktheidenfeld möglich
- Kennenlernen eines jungen Menschen aus dem Europäischen Ausland (Alter 18 – 30 Jahre)
- interkulturelle Erfahrungen, neue Ideen und Impulse
- Sie leisten einen aktiven Beitrag zur besseren Verständigung innerhalb Europas

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Jugendpflegerin Stephanie Namyslo unter Telefon 09391/915682 oder per Mail an stephanie.namyslo@marktheidenfeld.de

Neues vom Familienstützpunkt



Der Familienstützpunkt hat immer dienstags von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr offene Beratung im fränkischen Haus in Marktheidenfeld. Zu dieser Zeit

können Sie einfach im Büro vorbeikommen und sich informieren.

Beratungen sind natürlich auch außerhalb der offenen Bürosprechstunde nach Vereinbarung möglich.

Immer donnerstags findet ab 10:00 Uhr das Eltern - Kind Café im Jugendzentrum MainHaus statt. Bei schönem Wetter können wir auch gerne nach draußen gehen!

Die Babysitterbörse ist auch online in Marktheidenfeld!

Dokumente hierzu finden Sie auf der Homepage unter

<https://www.stadt-marktheidenfeld.de/bildung-soziales/familie-jugendarbeit/familienstutzpunkt>

Ihre Ansprechpartnerin ist

Tanja Welzenbach

Mobil 015116139758

E - Mail:

tanja.welzenbach@marktheidenfeld.de

Weitere Termine und allgemeine Informationen erhalten Sie auf:

<https://www.stadt-marktheidenfeld.de/bildung-soziales/familie-jugendarbeit/termine>

Oder besuchen Sie uns auf Facebook:

<https://www.facebook.com/familienstutzpunkt.marktheidenfeld>

Kultur und Bildung

Franck-Haus im November geschlossen



Bitte beachten: Wegen der Corona-Pandemie und der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist das Franck-Haus im November geschlossen.

Kunstpreis-Ausstellung bis 10. Januar verlängert

Verlängert bis 10. Januar ist - coronabedingt voraussichtlich wieder ab Dezember - im Franck-Haus von Marktheidenfeld die Ausstellung zum 12. Kunstpreis der Stadt Marktheidenfeld zu sehen: Seit 1998 wird der begehrte Preis alle zwei Jahre in wechselnden Themen und Techniken vergeben. In diesem Jahr erfolgt der Wettbewerb in der Kategorie Malerei.

Am Wettbewerb beteiligen konnten sich Künstler, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Unterfranken oder im Main-Tauber-Kreis haben. Nun werden die besten Einreichungen gezeigt.

Das Thema des diesjährigen Kunstpreises lautet Aufbruch. „Die thematische Bandbreite lässt den teilnehmenden Künstlern alle Freiheiten, in diesen Zeiten ihre eigene Deutung von Aufbruch vorzunehmen“, erklärt Marktheidenfelds Kulturamtsleiterin Inge Albert und freut

sich über die vielen eingegangenen Bewerbungen.

Für die Jury konnten der Vorstand des BBK Landesverbands Bayern Dierk Berthel, der stellvertretende Leiter der Kunsthalle Schweinfurt Jan Soldin, die Leiterin des Kunstspeichers Würzburg Dr. Marlene Lauter sowie der Vorsitzende des VKU Unterfranken Andi Schmitt gewonnen werden.



Die Jury bestimmt die Teilnehmer der Ausstellung und den Kunstpreisträger, der aber bis zur Preisverleihung geheim bleibt. Der Publikumspreisträger wird unabhängig von der Jury von den Besuchern der Ausstellung gewählt. Der Termin der gemeinsamen Preisverleihung von Jury- und Publikumspreis wird coronabedingt nach hinten verschoben, um dem Publikum einen ausreichenden Zeitraum für die Abstimmung zu ermöglichen.

Das Preisgeld für den Kunstpreis in Höhe von 2.000 Euro wird gespendet von Landschaftsplanung Fleckenstein aus Lohr, den Publikumspreis in Höhe von 500 Euro stiftet das Tiefbautechnische Büro BRS aus Marktheidenfeld.

Informationen zur Stadtbibliothek



Seit Anfang 2020 hat die Stadtbibliothek 2.380 Medien neu angeschafft.

Davon 549 Romane, 226 Sachbücher und 650 Kinder- und Jugendbücher. Außerdem 636 Zeitschriften, 129 Filme, 111 CDs für Kinder und Jugendliche, 16 Tonies, 60 Hörbücher sowie 3 Gesellschaftsspiel.

Über emu.overdrive.com können eBooks sowie eAudios heruntergeladen werden. Die Leihfristen der eMedien können Sie teilweise selbst bestimmen. Zur Auswahl stehen 7 oder 14 oder 21 Tage. Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der vor-

zeitigen Rückgabe. Der nächste Leser freut sich sicherlich.

Musikliebhaber können über das Musik-Streaming-Portal marktheidefeld.freegal-music.com auf über 15 Millionen Songs von über 40.000 Musiklabes zugreifen.

Voraussetzung für die Nutzung der digitalen Services ist ein Ausweis der Stadtbibliothek bei dem der Jahresbeitrag bezahlt ist sowie ein Passwort/PIN. Bei der Neuanmeldung in der Stadtbibliothek wird Ihr Geburtstag automatisch zum Passwort. Selbstverständlich können Sie das Passwort ändern.

Hitliste Romane 2020

1. Riley, Lucinda: Die Sonnenschwester
2. Sandberg, Ellen: Das Erbe
3. Fitzek, Sebastian: Das Geschenk (Thriller)
4. Fröhlich, Susanne: Verzogen
5. Neuhaus, Nele: Muttertag (Krimi)
6. Caplin, Julie: Das kleine Café in Kopenhagen
7. Caplin, Julie: Die kleine Patisserie in Paris
8. Cross, Ethans: Die Stimme des Zorns
9. Engel, Kathinka: Finde mich. Jetzt
10. Inusa, Manuela: Der kleine Teeladen zum Glück

Hitliste Kinder- und Jugendbuch 2020

1. Wie Obelix als kleines Kind in den Zaubertank geplumpst ist (Comic)
2. Scheffler, Axel: Die Schnetts und die Schmoos (Bilderbuch)
3. Auer, Margit: Die Schule der magischen Tiere – Endlich Ferien - Henry und Leander
4. Beer, Hand de: Hase und Maulwurf (Bilderbuch)
5. Child, Lauren: Das ist aber total mein Buch! (Bilderbuch)
6. Diterlizzi, Angela: Das große Summen (Bilderbuch)
7. Hextor, Christian: Die drei ??? Kids – Comic - Die Wikinger kommen!
8. McKee, David: Elmar geht spazieren (Bilderbuch)
9. Michaelis, Antonia: Julius und die Sache mit der Liebe (Bilderbuch)
10. Siegner, Ingo: Der kleine Drache Kokosnuss – Lass uns Zähne putzen (Pappbilderbuch)

Gutscheine

Suchen Sie ein Geschenk das informativ, spannend, abwechslungsreich ist und gleichzeitig die Fantasie beflügelt? Warum verschenken Sie dann nicht einen Gutschein?

Hier können Sie wählen:

Gutschein für die Anmeldung: 5 €

Damit können die Mediengruppen Buch, Zeitschrift, Hörbuch-CD und Gesellschaftsspiel entliehen werden.

Gutschein für den Jahresbeitrag: 15 €

Damit können zusätzlich Filme und eMedien entliehen sowie Musik gestreamt werden

Mit einem Gutschein verschenken damit Zugriff auf über 25.000 physische Medien, knapp 10.000 eMedien und der Beschenkte hat Zugriff auf über 15 Millionen Songs und Hörbücher über marktheidefeld.freegalmusic.com.

Book-Challenge

Zur Abwechslung während des Teil-Lock-downs lädt das Bibliotheksteam ein sich an der Book-Challenge zu beteiligen.

Hier soll das Cover des Lieblingsbuches oder des nächsten Buches im Regal nachgestellt werden. Es darf gemalt, gebaut, gezeichnet oder geknetet werden. Eine Fotografie des „Doppelgängers“ soll zusammen mit einem Foto des original Buchcovers per Mail oder Post an die Stadtbibliothek gesandt werden. Die eingesendeten Kunstwerke werden in der Bibliothek präsentiert. Einsendeschluss ist 31.12.2020. Das Bibliotheksteam wird dann den ähnlichsten und einfallsreichsten Doppelgänger mit einem Gutschein aus der Stadtbibliothek belohnen.

Viel Glück und vor allem viel Spaß beim Kreieren der Doppelgänger.

Kreativ-Tipp der Woche

Seit dem Frühjahr wurde wegen der Pandemie in der Bibliothek nicht mehr gebastelt. Dieses beliebte Angebot wird jetzt „digital“ fortgesetzt. Das Bibliotheksteam stellt wöchentlich neue „Kreativ-Tipps“ zum Nachmachen zu Hause vor. Dabei sind z.B. Back- oder Bastelanleitungen. Die Ideen sind versehen mit vielen Fotos und Texten. Bei Bedarf kann man in der Bibliothek nachfragen. Die Kreativ-Tipps findet man über den Online-Katalog der Stadtbibliothek.

Viel Spaß beim Nachmachen.

Stadtbibliothek Marktheidenfeld

Schmiedsecke 3
97828 Marktheidenfeld
Telefon: 09391/9183050
stadtbibliothek@marktheidenfeld.de

Öffnungszeiten:

Montag	15 – 18 Uhr
Dienstag	10 – 18 Uhr
Mittwoch	10 – 13 Uhr
Donnerstag	10 – 18 Uhr
Freitag	10 – 18 Uhr
Samstag	10 – 13 Uhr

Online-Katalog:

<https://opac.winbiap.net/marktheidenfeld/index.aspx>

Geplante Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Stadtbibliothek fallen bis Ende November 2020 aus.

Für Dezember haben wir Folgendes geplant:

- Jeden ersten Montag im Dezember um 15 Uhr Bilderbuchkino. Zielgruppe:

Kinder

- An jedem Öffnungstag in Dezember wird um 16 Uhr eine weihnachtliche Geschichte vorgelesen.

Zielgruppe: Erwachsene

Wir danken für Ihre Kooperation und freuen uns auf Sie.

Da sich die Lage in der Corona-Pandemie jederzeit ändern kann, informieren Sie sich bitte über unsere Homepage oder telefonisch über die aktuelle Entwicklung.

**Geplante
Kinderveranstaltungen****Dezember****Dienstag, 1. Dezember****Leseraupe trifft sich**

Vorgelesen und gezeigt wird ein Bilderbuchkino.

Für Kinder ab 4 Jahren.

Bitte anmelden. Eintritt frei

Samstag, 5. Dezember,**15.30 Uhr & 17 Uhr****Kindertheater LARI FARI**

1. Wie der Schneemann zu seinem Namen kam

Beginn: 15.30 Uhr

2. Auch Backe Kilian

Beginn: 17 Uhr

Dauer jeweils ca. 35 Min.

Öffnungszeiten im Dezember

Die Stadtbibliothek ist ab 24.12.2020 bis 3.1.2021 geschlossen. Aus Sicherheitsgründen ist auch die Außenrückgabe ab 29.12.2020, ca. 14 Uhr, bis 3.1.2021, ca. 10 Uhr außer Betrieb.

**Programm Herbst/Winter der****Volkshochschule Marktheidenfeld**

Wir haben für Sie ein buntes Programm zusammengestellt, mit vielen neuen Angeboten und solchen, die coronabedingt verschoben werden mussten. Der Bereich der digitalen Angebote bereichert nun das Programm: Von beruflicher Bildung über wissenschaftliche Vorträge bis hin zu Sprachen und kulturellen Angeboten - die Themen online sind beinahe so vielfältig wie offline. Schauen Sie auf unsere Homepage **www.vhs-marktheidenfeld.de**. Hier finden Sie immer die aktuellsten Angebote, zusätzlich eingerichtete Kurse und Einzelveranstaltungen.

Wegen der erforderlichen Hygienevorkehrungen kann es weiterhin zu Änderungen des Angebots kommen. Wir werden unverzüglich auf die jeweils geltenden Gesetzesvorgaben reagieren und die Kurse an diese anpassen. Sollte die Infektionslage vorübergehend keinen Präsenzunterricht erlauben, können einige Kurse online weitergeführt werden. Diese Angebote sind entsprechend gekennzeichnet. Soweit es uns möglich ist, werden wir Sie über Änderungen Ihres gebuchten Kurses informieren.

Aufgrund der erforderlichen Einhaltung der Hygienevorschriften sind Anmeldungen **ausschließlich online unter www.vhs.marktheidenfeld.de, per Telefon (09391 91819-96 oder-98) und per Fax (09391 81603) möglich.**

Entgegen der bisher geltenden Gewohnheiten ist auch bei allen Vorträgen und Einzelveranstaltungen eine vorherige Anmeldung notwendig!

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montags bis freitags

von 8.30 – 12.30 Uhr

und zusätzlich dienstags und mittwochs

von 15.00 – 18.00 Uhr.

Kontakt:

Volkshochschule Marktheidenfeld e.V.
Altes Rathaus, Marktplatz 24, Raum 1.1 (EG)

97828 Marktheidenfeld

Tel. 09391 9181996 oder 9181998

Mobil: 0170 7387606

Fax: 09391 81603

www.vhs-marktheidenfeld.de

E-Mail: vhs@vhs-marktheidenfeld.de

**Geplante Veranstaltungen
der vhs****November 2020****Vortrag****Not im Spessart? Virchow und die Waldbewohner**

Referent: Dr. Gerrit Himmelsbach

Wann: Montag, 23. November 2020, 20.00 Uhr

Ort: Altes Rathaus, Raum 3.1

Gebühr: Eintritt frei / Anmeldung erforderlich!

Januar 2021**Vortrag****Bis ans Ende der Welt - eine Reise in die Antarktis**

Über viele Jahre hinweg begleitete die Diplom-Biologin Elke Böhm touristische Expeditionsreisen auf der anderen Seite der Erde.

Begleiten Sie ihre Geschichten und Erzählungen über tierische Frackträger, einsame Walfänger und bizarre Eiswelten. Ein unterhaltsamer, naturkundlicher Bildervortrag aus eisigen Welten, bei dem Sie sich nicht warm anziehen müssen!

Referentin: Elke Böhm, Dipl.-Biologin

Wann: Montag, 11. Januar 2021, 19.30 Uhr

Ort: Altes Rathaus, Raum 3.1

Gebühr: EUR 3,-/EUR 2,- mit Erm./ Anmeldung erforderlich!

Vortrag in Zusammenarbeit mit dem Historischen Verein Marktheidenfeld und Umgebung e. V.**Der deutsch-französische 1870/71 - ein vergessener Krieg**

Referent: Dr. Leonhard Scherg

Wann: Dienstag, 12. Januar 2021, 20.00 Uhr

Ort: Altes Rathaus, Raum 3.1

Gebühr: Eintritt frei / Anmeldung erforderlich!

Konzert**Hotel Roma****Frühlingsstimmung mit musica italiana**

Checken Sie ein ins Hotel Roma und lassen Sie sich von Francesca (Gesang), Tobias (Gitarre) und Peter (Perkussion) auf eine musikalische Reise nach Italien entführen.

Wann: Samstag, 16. Januar 2021, 19.30 Uhr
Ort: Franck-Haus, Untertorstraße 6, Gewölbekeller

Gebühr: EUR 14,-/Abendkasse EUR 16,-
Eintrittskarten sind in der Geschäftsstelle der Volkshochschule und in der Stadtbibliothek erhältlich.

Vortrag**Besser schlafen!**

Erfahren Sie, wie innere Schalter es möglich machen können, ungestört und erholsam zu schlafen.

Referent: Peter Bergholz, Dipl.-Psych.

Wann: Montag, 25. Januar 2021, 18.30 Uhr
Ort: Altes Rathaus, Raum 3.1

Gebühr: EUR 7,-/Anmeldung erforderlich!

Online-Vortrag mit Heike Brandl**Jedes Wort wirkt!**

Wie Sie im neuen Jahr mit klarer Sprache Ihre Ziele erreichen

„Eigentlich lese ich ganz gerne.“

Wann: Dienstag, 26. Januar 2021, 19.30 Uhr - 21.00 Uhr

Gebühr: EUR 10,-/Anmeldung erforderlich!

Vortrag**Schätze unserer Heimat**

„Schätze unserer Heimat“ ist Geschichte zum Miterleben. Das Land entlang des Mains ist uraltes Kulturland, ein Herzstück Europas. Es birgt ungehobene Schätze, einen Reichtum kultureller Vielfalt, den oft kaum jemand ahnt. Bei dieser mitreißenden Vortragssperformance von Markus Grimm erwarten Sie wunderschöne Geschichten aus der Region.

Wann: Samstag, 30. Januar 2021, 20.00 Uhr
Ort: Stadtbibliothek Marktheidenfeld, Schmiedsecke 3

Gebühr: EUR 18,-/Abendkasse EUR 22,-
Eintrittskarten sind in der Geschäftsstelle der Volkshochschule und in der Stadtbibliothek erhältlich.

Museum Obertor-Apotheke

Museum Obertor-Apotheke

Seit Oktober 2018 hat Marktheidenfeld ein Apothekenmuseum.

Zu sehen sind über 250 Jahre Apothekengeschichte mit lokalem Bezug sowie allgemeine Pharmaziegeschichte in historischer Einrichtung. Informationen und

über 800 Exponate erläutern Alltag und Aufgaben eines Apothekers.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist das Museum im November geschlossen!

E-Mail:

kontakt@museum-obertor-apotheke.de

www.museum-obertor-apotheke.de



Stadtmarketing und Tourismus

Kinder(t)räumchen auf 70 Quadratmetern

Seit Anfang Oktober ist Sandra Dill mit ihrem Second-Hand-Laden „Kinder(t)räumchen“ in Marktheidenfeld aktiv. Die Waren für das 70 Quadratmeter große Geschäft nimmt sie auf Kommission entgegen. Im Sortiment ist Kinderkleidung von Babygröße 50 bis zur Teenie-Größe 165/170. Zudem werden Spielsachen, Bücher und CDs angeboten.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm und Leiterin Stadtmarketing Inge Albert schauten mit als erste Besucher vorbei und wünschten der Inhaberin einen guten Start und viel Erfolg.



Sandra Dill vom Kinder(t)räumchen freut sich über den Besuch von Marktheidenfelds Erstem Bürgermeister Thomas Stamm.

Zu finden ist das „Kinderträumchen“ in Marktheidenfeld an der Ecke Obertorstraße/Petzoltstraße. Die Öffnungszeiten sind Montag, Mittwoch und Freitag von 10 bis 12:30 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 10 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 17:30 Uhr sowie Samstag von 9 bis 14 Uhr.


Steuerungsgruppe tagte

Die Mitglieder der Fairtrade-Steuerungsgruppe der Stadt Marktheidenfeld ziehen - trotz des durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Aktionsradius - eine positive Bilanz des Jahres 2020. Dies wurde am Rande der jüngsten Sitzung der Gruppe im Rathaus von Marktheidenfeld deutlich. Die neue besetzte Steuerungsgruppe besteht in alphabetischer Reihenfolge aus Bärbel Gillmann-Bils, Elke Grömling-Füller, Joachim Hörnig, Wolfgang Hörnig, Xena Hospes, Caroline Kutz, Christina Schlembach, Ulrike Steigerwald, Wolfgang Schmitt sowie Inge Albert für die Stadt Marktheidenfeld.

Zum Weltfrauentag gab es im März wieder eine „faire Kaffeeahrt“ auf dem Linienverkehr des Stadtbusses. Weibliche Fahrgäste erhielten eine Rose aus fairem Anbau überreicht. Ergänzend schenken die Mitglieder des Steuerungskreises auf der Linie kostenlos Kaffee aus fairem Anbau aus. Am Adenauerplatz wurde im März zudem das Schild „Wir sind Fairtrade-Stadt“ enthüllt und vorgestellt.

Ab April mussten Aktionen wie ein Kochkurs mit fairen Zutaten oder die Veranstaltung „Marktheidenfeld tanzt fairgnügt“ coronabedingt abgesagt werden. Im September unterstützte die Fairtrade-Steuerungsgruppe die „Fairen Wochen“, an der sich mehrere Marktheidenfelder Gastronomen beteiligten. Für Dezember ist geplant, die Aktion „Faire Nikolaus“ für die Kinder der städtischen Kindertagesstätten durchzuführen.

Für das Jahr 2021 sind weitere Veranstaltungen geplant, diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.



Miteinander = Füreinander

In eigener Sache

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der Corona-Pandemie in der Rubrik „Miteinander - Füreinander“ zu kurzfristigen Terminabsagen und -verschiebungen kommen kann.

Informationstag der „Aktivsenioren Bayern e.V.“

Von 14.00 bis 16.00 Uhr findet im städtischen Kulturzentrum Franck-Haus, Untertorstraße 6, 97828 Marktheidenfeld, zweimonatlich ein Informationstag der „Aktivsenioren Bayern e.V.“ statt.

Die weiteren Termine für 2020 finden nach Anmeldung (siehe unten) über das Telefon statt:

Nächster Termin: 19.11.2020.

Die erfahrenen, aktiven Senioren zeigen im Gespräch auf, wie praxiserprobte Lösungen zur Existenzsicherung, Entwicklung eines erfolgreichen Unternehmenskonzepts und zum Thema Unternehmensnachfolge beitragen können.

Die „Aktivsenioren Bayern e.V.“, Region Unterfranken, bieten kostenfreie Informationstage für klein- und mittelständische Unternehmen sowie für Existenzgründer an. Gesprächsschwerpunkte sind: Businesspläne, Planungs- und Finanzierungsfragen, Rechnungswesen, Vertrieb und Marketing. Technische Einzelfragen gehören ebenfalls zu den Beratungsfeldern der kompetenten, ehrenamtlichen Senioren.

Internet: www.aktivsenioren.de

Kontakt: Dieter Scheffler 09391 911 8423

Anmeldung:

Sabine Laumeister/ Adelina Karadzic

Stadt Marktheidenfeld

Tel. 09391 5004-14

Städtischer Behindertenbeauftragter Heinz Peter

Der Behindertenbeauftragte der Stadt Marktheidenfeld wird zu städtischen Vorhaben, die das eigenständige Leben von Behinderten berühren, gehört. Vorschläge und Anregungen zu behindertengerechten Lösungen werden von ihm erarbeitet und fließen wenn möglich in die Planungen der Stadt ein.

Dazu gehören insbesondere Planungen zur Gestaltung öffentlicher Verkehrswege und städtischer Neubauvorhaben sowie Umbau- und

Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Behinderten gehört zum Aufgabengebiet des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, um auch deren Belange in die Planungen mit einzubringen.

Kontakt:

Heinz Peter

Ulrich-Willer-Straße 1
97828 Marktheidenfeld
Telefon: 09391 4503
Mobil: 0160 4458442
E-Mail: hepet@t-online.de

Kinderhospiz Sternenzelt Mainfranken e.V.

Der Verein Kinderhospiz Sternenzelt Mainfranken e.V. ist ein ambulanter Dienst, der sowohl lebensbedrohlich oder lebensverkürzt erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, als auch ihre Familien unterstützt. Dies ist ab Diagnosestellung möglich - somit auch bereits schon während der Schwangerschaft.

Seit 2016 ist auch die Begleitung von Kindern mit einem lebensbedrohlich erkrankten Elternteil möglich. Der Verein bietet psychosoziale Begleitung, palliative Beratung und Unterstützung durch speziell geschulte Fachkräfte sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich an.

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Do von 9.00 bis 13.00 Uhr

Kontakt:

Bahnhofstraße 18
97828 Marktheidenfeld
Tel. 09391-908840-8
E-Mail: info@kinderhospiz-sternenzelt.de
www.kinderhospiz-sternenzelt.de

Migrationsberatung des Paritätischen

Für alle anerkannten Geflüchteten, EU-Bürger*innen, sowie sonstige Drittstaatsangehörige in Marktheidenfeld und Karlstadt:

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)
Christine Frankenberger,

c.frankenberger@paritaet-bayern.de
Jennifer Ashley,
j.ashley@paritaet-bayern.de
Tel: 0176/56837590

Tafel Marktheidenfeld

Die Tafel Marktheidenfeld gibt einmal pro Woche Lebensmittel an Kunden mit Berechtigungsschein aus.

Tafel Marktheidenfeld e.V.
Friedenstr. 42

97828 Marktheidenfeld
Tel. 09391-9188918

Ausgabezeit für Kunden mit Berechtigungsschein:

Samstag, 14:00-15:00 Uhr

Annahmezeit für Warenspenden:

Samstag, 10:00-12:00 Uhr

Weitere Informationen:

<https://www.tafel-marktheidenfeld.de>

Lebenshilfe Marktheidenfeld

Für Menschen mit geistiger Behinderung

Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen wie Schwerbehindertenausweis, Pflegegeld, Sozialleistungen etc.

Kontakt:

Lebenshilfe Marktheidenfeld
Sandra Bolg
Am Maradies 9
97828 Marktheidenfeld
Tel. 09391-98100

Ehrenamtsvermittlung Marktheidenfeld (EAVm)

Informations-, Kontakt- und Vermittlungsstelle für Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren wollen im Fränkischen Haus, Adenauerplatz (1. Stock)

Öffnungszeiten:

Mittwochs von 10.00 bis 12.00 Uhr

Kontakt:

Ehrenamtsvermittlung Marktheidenfeld
Fränkisches Haus, 1. Stock
Adenauerplatz 7
97828 Marktheidenfeld
Tel. 09391 9181454
E-Mail: eavm@marktheidenfeld.de
www.stadt-marktheidenfeld.de/bildung-soziales/ehrenamtsvermittlung

Hospizverein Main-Spessart: Trauercafé in Marktheidenfeld

Die regelmäßige Öffnung der Trauercafés in Karlstadt und Marktheidenfeld ist derzeit Corona-bedingt nicht möglich. Jedoch ist ab Oktober in jedem Monat ein Trauerwandern geplant. Genauere Informationen erhält man aus der Tagespresse oder über das Hospiztelefon.

Menschen, die den Verlust durch Tod eines/einer Angehörigen erlebt haben oder

entsprechende bedrückende Erlebnisse in ihrem privaten Umfeld verarbeiten müssen, sind willkommen. Bei meditativen Impulsen und unterstützenden Gesprächen durch die Trauerexperten können sich die Wanderer gegenseitig austauschen oder Gespräche mit den Trauerbegleitern führen.

Auch in Zeiten von Corona steht der Hospizverein MSP jederzeit für die Begleitung von Trauernden in Einzelgesprächen zur Verfügung. Der Kontakt bzw. die Terminvereinbarung erfolgt über das Hospiztelefon 0171 7349108 oder auch direkt über Frau Bernadette Hammer 09353 7873.

Weitere Informationen erhält man auch über die Homepage des Vereins: www.hospiz-msp.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

am Landratsamt Main-Spessart/ Gesundheitsamt

Die Beratungsstelle ist Ansprechpartner für alle Fragen von Schwangerschaft und Sexualität. Sie vermittelt soziale und finanzielle Hilfen für Schwangere und unterstützt bei Fragen zur Elternzeit, Elterngeld und Antragsstellung.

Termine nach telefonischer Vereinbarung. Kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Kontakt:

Baumhofstr. 95
97828 Marktheidenfeld
Tel. 09353 793-3601 oder 3606
www.schwangerer-in-msp.de

Deutsche Fibromyalgie- Vereinigung (DFW) e. V. Selbsthilfegruppe Marktheidenfeld

Treffen jeweils am letzten Donnerstag im Monat, Haus Lehmgruben, Marktheidenfeld

Kontakt:

Frau Weidmann
Tel. 09395 877553

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V.

Regelmäßige Sprechstunden

Allgemeiner Sozialer Beratungsdienst:
Terminvereinbarung unter Tel. 09352 8431-19

Sucht- und Drogenberatung:

wöchentlich dienstags
Terminvereinbarung unter Tel. 09352 8431-21

Ehrenamtliche Seniorenberatung:

Beratung durch Mitarbeiter des Caritasverbandes und des Kath. Senioren Forums

Terminvereinbarung für Hausbesuche unter Tel. 09352 8431-00

Seniorentelefon:

„Der heiße Draht zur ehrenamtlichen Seniorenberatung“

Montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 09352 8431-17

Kontakt:

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V.

Vorstadtstraße 68

97816 Lohr a. Main

Tel. 09352 8431-00

E-Mail: geschaeftsstelle@caritas-msp.de

Internet: www.caritas-msp.de

Ökumenische Sozialstation St. Elisabeth e.V.

Regelmäßige Sprechstunden**Beratung bei Pflegebedürftigkeit:**

Täglich von 8.00 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung mit der Sozialstation

„Treffpunkt Gemeinsam“ -**Betreuungsangebot für pflegebedürftige Senioren:**

Jeden Dienstag von 9.00 bis 17.00 Uhr, jeden Donnerstag von 9.00 bis 17.00 Uhr
Bei Pflegegrad: Refinanzierung durch Pflegekassen möglich.

Gesprächskreis für pflegende**Angehörige:**

Jeden letzten Dienstag im Monat um 19.00 Uhr in der Sozialstation

Weitere Informationen**und Anmeldung:**

Ökumenische Sozialstation

St. Elisabeth e.V.

Montfortstraße 5, Marktheidenfeld

Tel. 09391 2700

info@sozialstation-marktheidenfeld.de

Kreissenienenzentrum Marktheidenfeld im Klinikum Main-Spessart

Die Verwaltung steht gerne unverbindlich und kostenfrei für Informationen und Beratung zu Kurz- und Langzeitpflege im stationären Bereich zur Verfügung.

Kontakt:

Doris James (Einrichtungsleitung)

Tel. 09391 502-5505

Diakonisches Seniorenzentrum „Haus Lehmgruben“

Unverbindliche Beratung bei Pflegebedürftigkeit nach telefonischer Vereinbarung

Seniorencafé:

Jeden Mittwoch um 14.30 Uhr

Kontakt:

„Haus Lehmgruben“

Lehmgrubenerstraße 18

97828 Marktheidenfeld

Tel. 09391 98640

Senioren-Internet

Das Senioren-Internet ist eine Freiwilligeninitiative von und für Senioren, die ihr Erfahrungswissen mit Computer und Internet anderen Senioren vermitteln möchten.

Ansprechpartner: Werner König,
Tel. 0151 207 13490

Stellvertreter: Matthias Sendelbach,

Email: info@si-mar.de

Gerne können Sie uns per Mail kontaktieren.

Aktuelle Informationen, sowie unsere Öffnungszeiten,

finden sie auf unserer Homepage

www.si-mar.de

Demenz-Beratungsstelle RuDiMachts!

Angebote für Menschen mit Demenz, Angehörige, Senioren

- **Demenzberatung** täglich von Montag – Freitag (kostenlos)

- Häuslicher Besuchs- und Begleitdienst

- **Gedächtnistraining** (nach dem Bundesverband Gedächtnistraining) **jeden Donnerstag** von 11.00 – 12.00 Uhr

Kostenlose Demenzberatung jeden 1. und 3. Donnerstag von 10 bis 12 Uhr im Fränkischen Haus in Marktheidenfeld

Demenztreff ‚After Work‘ Austausch für Angehörige und Freunde von Menschen mit Demenz. Jeden 3. Montag im Monat von 18.00 – 19.30 Uhr.

- **Treffpunkt RuDiMachts! - die gesellige Freitagrunde von 9.00 – 12.00 Uhr** jeden Freitag für Menschen mit Gedächtnisbeeinträchtigung

- **Offener Mittagstisch** (auf Wunsch)

- **Sport und Bewegung trotz(t) Demenz** – jeden Dienstag von 11.30 bis 12.30 Uhr im REHA-TRAIN in Marktheidenfeld

- **Treffpunkt „RuDiMachts!“** – Aktivrunde für Körper und Geist am Mittwoch von 10 bis 13 Uhr

- **Gedächtnistraining** (nach dem Bundesverband Gedächtnistraining e.V.) jeden Donnerstag von 9.30 bis 10.30 Uhr und von 11 bis 12 Uhr.

- **Selbsthilfegruppe für Menschen mit beginnender Demenz** nach telefonischer Vereinbarung

Die Kosten können bei Vorhandensein eines Pflegegrades über die Pflegekasse getragen werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen

Friederike Döring und Beate Höflich

Lehmgrubenerstraße 18

97828 Marktheidenfeld

Tel.: 09391/9864-113 oder 0

Mail:

doering.friederike@rummelsberger.net

hoeflich.beate@rummelsberger.net

Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Marktheidenfeld

Büro im Seniorenzentrum „Mainbrücke“

Ulrich-Willer-Straße 15

97828 Marktheidenfeld

Tel. 09391 9087129

Beratung-Bewegung-Begegnung

z.B. Funktionstraining, Treffen, Fahrten in Thermalbäder, Arztvorträge, Patientenseminare

Persönliche Beratung im Büro

jeden Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr (ausgenommen August und Feiertage)

Kontakt:

Rita Tebbe, Tel. 09307 1304

rheuma-ligamarktheidenfeld@gmx.de

Selbsthilfegruppe Schlaganfall und Aphasie Marktheidenfeld

Treffen an jedem 3. Montag im Monat, 14.00 Uhr (August Sommerpause)

„Treffpunkt Gemeinsam“

Baumhofstraße 33

97828 Marktheidenfeld

Kontakt regional:

Else Kaiser

-Gruppenleiterin-

Tel. 09391 81984

Kontakt überregional:

Aphasiker-Zentrum Unterfranken
gGmbH (AZU)

Zentrum für Aphasie & Schlaganfall

Heino Gövert

Robert-Koch-Straße 36

97080 Würzburg

Tel. 0931 299750

Fax: 0931 2997529

E-Mail: info@aphasie-unterfranken.de

goevert@aphasie-unterfranken.de

www.aphasie-unterfranken.de

Multiple Sklerose

Rehabilitationssport & Bewegung in der Gruppe

Baumhofstraße 33

97828 Marktheidenfeld

Donnerstag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 10.00 bis 11.00 Uhr

(auf ärztliche Verordnung)

Kontakt:

MS-Kontaktgruppe Main-Spessart

Tel. 09353 2671

www.multiple-sklerose-mainspessart.de

Selbsthilfegruppe „Herzsport“

Mittwoch von 10.15 bis 11.45 Uhr
Mittwoch von 16.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch von 17.30 bis 19.00 Uhr
(mit ärztlicher Verordnung)

Kontakt:

Reha-Train, Marktplatz 1
97828 Marktheidenfeld
Tel. 09391 609900
www.reha-train.de

Sozialstation ,Die Pflege GmbH'

Kontakt:

Petzoltstraße 2, Marktheidenfeld
Tel. 09391 8106244
E-Mail: info@pflegegmbh.de
Dieter und Anja Kothe
Winterstr. 10
97833 Frammersbach
Mobil: 0171 4154437

Tauschring Marktheidenfeld

Fähigkeiten tauschen & einander helfen: Der Tauschring Marktheidenfeld trifft sich am 15. jeden Monats, um 19.00 Uhr, im vorderen Bereich des städtischen Kulturzentrums Franck-Haus, Untertorstraße 6, Marktheidenfeld

Kontakt:

Ulrike Steigerwald, Tel. 09391 6510
Thomas Fries, Tel. 09391 3547

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Müllabfuhrtermine 2020

Bitte beachten:

Der Marktheidenfelder Abfallkalender 2020 des Landkreises Main-Spessart wurde Anfang des Jahres in gedruckter Form in Marktheidenfeld verteilt.

Quelle: Abfallkalender des Landkreises Main-Spessart 2020

Die Tonnen bzw. Säcke müssen jeweils ab 6 Uhr zur Leerung bzw. Abholung bereitstehen!

Restmülltonne (schwarz/grau):

Marktheidenfeld gesamt sowie Stadtteile Michelrieth, Oberwittbach und Zimmern
- Mittwoch 18.11.
- Mittwoch 02.12.
- Mittwoch 16.12.
- Mittwoch 30.12.
Stadtteil Altfeld und Weiler Eichenfürst
- Mittwoch 25.11.
- Mittwoch 09.12.
- Dienstag 22.12.

Stadtteile Glasofen und Marienbrunn
- Donnerstag 26.11.
- Donnerstag 10.12.
- Donnerstag 23.12.

Biotonne (braun):

Marktheidenfeld gesamt sowie Stadtteile Michelrieth, Oberwittbach und Zimmern
- Mittwoch 25.11.
- Mittwoch 09.12.
- Mittwoch 22.12.
Stadtteil Altfeld und Weiler Eichenfürst
- Mittwoch 18.11.
- Mittwoch 02.12.
- Mittwoch 16.12.
- Mittwoch 30.12.
Stadtteile Glasofen und Marienbrunn
- Donnerstag 19.11.
- Donnerstag 03.12.
- Donnerstag 17.12.
- Donnerstag 31.12.

DSD-Säcke:

Es sollten möglichst nur volle Säcke zur Abholung bereitstehen!

Marktheidenfeld
- Mittwoch 25.11.
- Dienstag 22.12.
Stadtteile Altfeld, Glasofen, Marienbrunn, Zimmern und Weiler Eichenfürst
- Mittwoch 18.11.
- Mittwoch 16.12.
Stadtteil Michelrieth
- Freitag 11.12.
Stadtteil Oberwittbach
- Freitag 27.11.
- Donnerstag 24.12.

Altpapiertonne (blau):

Die Altpapiertonne wird einmal pro Monat geleert!

Marktheidenfeld
- Dienstag 01.12.
Stadtteile Altfeld, Glasofen, Marienbrunn, Zimmern und Weiler Eichenfürst
- Donnerstag 03.12.
Stadtteil Michelrieth
- Dienstag 08.12.
Stadtteil Oberwittbach
- Montag 14.12.

Grünabfuhr:

Marktheidenfeld Kernstadt
- wieder in 2021
Stadtteile Glasofen, Marienbrunn und Michelrieth
- wieder in 2021
Stadtteil Altfeld, Weiler Eichenfürst und Oberwittbach:
- wieder in 2021
Stadtteil Zimmern
- wieder in 2021

Abgabe von Problemmüll

Marktheidenfeld Kernstadt
- Dienstag, 15.12.
Abgabe am Bauhof des Landkreises Main-Spessart,
Stationäre Problemabfallsammelstelle Nordring 6
97828 Marktheidenfeld
Annahmezeiten jeweils 9 - 11 Uhr

Altfeld
wieder in 2021
Glasofen
wieder in 2021
Marienbrunn
wieder in 2021
Michelrieth
wieder in 2021
Oberwittbach
- wieder in 2021
Zimmern
- wieder in 2021

Die Abfalltermine für 2021 liegen laut Landratsamt Main-Spessart noch nicht vor.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abfallberatung am Landratsamt Main-Spessart unter Tel: 09353 793-1236 oder -1266 sowie per E-Mail unter abfallberatung@lramsp.de

Hinweis: Die Termine für die Abfuhr von Containern sind unabhängig von den Terminen für die Abfuhr der Tonnen. Containerbesitzer erhalten von ihrem Entsorgungsunternehmen einen gesonderten Abfuhrplan.

Laden Sie sich eine Abfallterminübersicht für Ihren Wohnort im PDF-Format herunter unter:

www.kirsch-und-sohn.de

Den Abfallkalender des Landkreises Main-Spessart im PDF-Format und weitere Informationen zum Thema Abfall finden Sie unter:

https://www.main-spessart.de/media/www.main-spessart.de/org/med_335/8745_lramsp191216_web_abfallkalender.pdf

Sprechtag des Bauamtes

Die Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart finden an jedem 2. Donnerstag im Monat von 09.30 bis 11.30 Uhr für den Einzugsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Main-Spessart statt.

Ort: Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Main-Spessart, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld

Kontakt: Michael.Kohlbrecher@lramsp.de
de Telefon 09353 793 1757

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21 Auskunfts- und Beratungstermine an.

Wir bitten Sie, Termine vormittags unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer und Ihres Versicherungsträgers (z.B. Deutsche Rentenversicherung Nordbayern) in der Verwaltungsgemeinschaft, Tel. 09391 6007-106 zu vereinbaren.

Zur Beratung wird gebeten Ausweispa-piere mitzubringen. Auskünfte für andere Personen können nur unter Vorlage einer Vollmacht erteilt werden.

Die nächsten geplanten Termine sind:

24.11.2020

08.12.2020

Wegen der Corona-Pandemie kann es zu Terminänderungen und -absagen kommen.

Online- Herbstvollversammlung am 21. November

Der Kreisjugendring informiert:

21. November 2020 Online-Herbstvollversammlung mit Neuwahlen

In der Herbstvollversammlung des Kreisjugendrings Main-Spessart, die wegen Corona online stattfindet, wird am 21. November 2020 ein neuer Vorstand gewählt. Nach der Satzung des Kreisjugendrings sind folgende Ämter für die kommenden zwei Jahre neu zu besetzen:

1 Vorsitzende/r, 1 stellvertretende/r Vorsitzende/r und 7 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen). Weiterhin sind die Posten von mindestens 2 Rechnungsprüfer/innen zu besetzen.

Bei uns bist du richtig:

wenn du Jugendarbeit an entscheidender Stelle im Landkreis mitgestalten willst.

wenn du Interesse an Jugendpolitik hast und etwas für junge Menschen erreichen willst.

um Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit zu stärken.

um entscheidende Schlüsselqualifikationen zu erwerben und zu erweitern.

wenn du Projekte gestalten und entwickeln willst.

Wir bieten:

Gemeinsame Leitung des KJR gemäß der Satzung des BJR

Gute Zusammenarbeit im ehrenamtlichen Vorstandsteam und mit hauptamtlichen Mitarbeitern (Das bedeutet nicht nur Arbeit, sondern macht vor allem auch Spaß.)

Entscheidungen treffen (u. a. Personal, Zuschüsse, Finanzen, inhaltliche Arbeit) Ehrenamtsfreundliche Rahmenbedingungen, wie Fahrtkostenerstattung und Sitzungsgelder

Vorstandssitzungen, Einladungen, Vernetzungsmöglichkeiten, Klausuren und Fortbildungsmöglichkeiten

Das solltest du mitbringen:

Kenntnisse und Erfahrungen über die Jugend(verbands)arbeit im Landkreis

Bereitschaft, die Jugendarbeit im Landkreis aktiv mitzugestalten

Interesse im Vorstandsteam mitzuarbeiten

Interessierte Bewerberinnen oder Bewerber wenden sich bitte an den Wahlausschuss Michael Imhof (09352/89350) und Simone Amthor (simone-amthor@

gmx.de) oder an die Geschäftsführerin Theresia Schreck, Tel. 09353/793-1500, Mail theresia.schreck@Lramsp.de Wahlvorschläge können per Mail, Post oder Fax direkt in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Jahreshauptversammlung des VdK entfällt

Der VdK Ortsverband Marktheidenfeld teilt mit:

Liebe Mitglieder,

die für 02.12.2020 geplante Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes Marktheidenfeld, mit Ehrung langjähriger Mitglieder, kann wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Über einen späteren Ersatztermin werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir bedauern, daß wir diese Entscheidung treffen mußten.

**VdK Ortsverband Marktheidenfeld
Die Vorstandschaft**

Abfall-App des Landratsamts

Das Landratsamt Main-Spessart bietet einen neuen Service rund um das Thema Abfall: Eine SmartphoneApp, die neben einer Terminerinnerungsfunktion umfangreiche Informationen wie Abfalltermine, Entsorgungsstandorte, Neuigkeiten und Servicekontakte beinhaltet. Der Sachgebietsleiter der Abfallwirtschaft, Martin Oppmann stellte den Kreisrätinnen und Kreisräten das neue Angebot im Ausschuss für Umwelt- und Nachhaltigkeit vor.

Verfügbar ist die App für alle Smartphones, Tablets und Endgeräte mit den Betriebssystemen von Android und Apple, natürlich auch für die Apple Watch. Bezogen wird das Programm über die jeweiligen App-Stores der Anbieter.

Die Abfall-App umfasst eine Kalenderdarstellung aller Abfuhrtermine mit einer automatischen Terminerinnerungsfunktion. Doch sie kann noch mehr. Sie suchen den nächsten Recyclinghof, einen Glas- oder Metallcontainer? Der Button „Standorte“ zeigt Ihnen alle Entsorgungsstandorte des Landkreises, vom einzelnen Glascontainer bis hin zu den Standorten der mobilen Schadstoffsammlung und den Wertstoffhöfen, inklusive der Annahmezeiten. Auch Ihre Sperrmüllabfuhr können Sie einfach und schnell über die App anmelden.

Sie haben Fragen zum Thema Abfall? Mit der Service-Funktion erhalten Sie Zugriff auf Infoblätter zu verschiedenen Abfallthemen, auf die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung und weitere Informationsquellen. Einen Überblick über Ihre Ansprechpartner finden Sie unter dem Button „Kontakte.“ Im Abfall-ABC sind die wichtigsten Abfälle aufgelistet und der entsprechende Entsorgungsweg dargestellt. Eine News-Funktion informiert Sie über aktuelle Neuigkeiten aus der Abfallwirtschaft. Kurzfristige Änderungen, z.B. wenn die Müllabfuhr wirt-

terungsbedingt nicht planmäßig kommen kann, können als Push-Nachricht an die betroffenen Nutzer gesendet werden. Alle Funktionen der Abfall-App finden Sie auch auf der Website des Landkreises unter www.main-spessart.de/Abfallwirtschaft.

Mittelmarkierungen fehlen ganz bewusst bei schmalen Straßen

Das Landratsamt Main-Spessart informiert:

In letzter Zeit häufen sich die Nachfragen von Verkehrsteilnehmern, die wissen möchten, warum bei einigen Straßen keine Mittelmarkierungen mehr vorhanden sind.

„Wir setzen jetzt mit Verspätung eine Richtlinie um, die schon seit langem gültig ist“, so Markus Krämer, Leiter des Sachgebietes Tiefbau im Landratsamt.

„Diese legt fest, dass Straßen nur dann eine Mittelmarkierung (fachlich korrekt Leitlinien genannt) erhalten sollen, wenn die Gesamtstraßenbreite mindestens 5,50 Meter beträgt. Obwohl diese Richtlinie für Markierungssysteme schon seit Jahrzehnten gilt, wurden in der Vergangenheit fälschlicherweise bei uns, wie auch in anderen Kommunen und Landkreisen, vereinzelt Straßen mit einer Leitlinie versehen, die wesentlich schmaler sind.“

Der Landkreis wird in Zukunft eine Markierung der Leitlinien vornehmen, wenn auf dem überwiegenden Teil des Streckenzuges die befestigte Breite mindestens 5,50 Meter beträgt oder besondere Gefahrenstellen wie z.B. Einmündungen und scharfe Kurven oder im Ort Verkehrsinseln und Abbiegespuren vorliegen.

Bei Kreisstraßen, die wechselnde Breiten aufweisen, wird auf die Markierung verzichtet, wenn der überwiegende Teil der Streckenabschnitte nicht die erforderliche Breite aufweist. Lediglich die Randmarkierung wird im Sinne der Verkehrssicherheit als durchgezogene Linie markiert.

Nun gibt es Straßen, die eine Mittelmarkierung aufweisen, obwohl sie nicht die erforderliche Breite aufweisen. „Hier“, so Krämer, „werden wir die Linien nicht entfernen, da dies zu sogenannten Schattenmarkierungen führt, die besonders bei Nässe immer noch erkennbar sind. Erst wenn bei diesen Straßen die Asphaltdecke erneuert wird, werden wir hier die Richtlinie umsetzen.“

Warum wird die Richtlinie jetzt konsequent umgesetzt. Ist dies vielleicht eine versteckte Sparmaßnahme? „Ganz sicher nicht“, unterstreicht Krämer, „sondern es ist ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit.“ Untersuchungen haben gezeigt, dass innerorts auf engen Straßen vorsichtiger gefahren wird, wenn die Mittelmarkierung fehlt. Man kann davon ausgehen, dass dies auch für entsprechende Straßen außerorts gilt.

„Durch die Tatsache, dass wir auf schmalen Kreisstraßen keine Fahrspuren markieren, wird dem Verkehrsteilnehmer signalisiert, dass diese Straße eng ist und deshalb besonders vorsichtig gefahren werden muss. Wir hoffen diese Maßnahmen hilft mit, Unfälle auf schmalen Straßen zu vermeiden“, so der Straßenspezialist des Landkreises.

Repair Café unter Corona-Auflagen

Conni Schlosser vom Bund Naturschutz Main-Spessart teilt mit:

Bereits im Juli hatte das Repair Café im Marktheidenfelder Jugendzentrum geöffnet und trotz notwendiger Voranmeldung und Maskenpflicht viele Menschen mit defekten Geräten angelockt. Im Oktober platzte die Anmeldeliste geradezu aus allen Nähten. Nicht alle Anmeldungen konnten berücksichtigt werden und der kurzfristige Ausfall eines Reparateurs machte es zudem notwendig, dass einige Leute auf den Januar vertröstet werden mussten.

Insgesamt konnten 30 Objekte, darunter drei Fahrräder, inspiziert und größtenteils auch repariert werden: Nähmaschinen, Kaffeemaschinen, Staubsauger, Laminiergeräte, CD-Player, Lampen, Radios hatten diesmal aus Marktheidenfeld und dem Umland den Weg ins MainHaus gefunden.

Nach wie vor kann beim Repair Café keine Bewirtung stattfinden, aber dank Voranmeldung sind auch die Wartezeiten kürzer. Das nächste Repair Café in Marktheidenfeld wird – ebenfalls mit Voranmeldung und Terminvergabe unter 09391 8892 - am 14. Januar 2021 stattfinden.

Termine des Repair Café 2021

Auch 2021 wird es im Jugendzentrum MainHaus in Zusammenarbeit mit dem Bund Naturschutz das Repair Café geben. Die Termine 2021 sind:

- Donnerstag, 14. Januar 2021
- Donnerstag, 15. April 2021
- Donnerstag, 15. Juli 2021
- Donnerstag, 14. Oktober 2021

Kleine Füchse bei den Pferden

Der Bund Naturschutz (BN) aus Marktheidenfeld informiert:

Bei ihrem Besuch auf einem Pferdehof in Bergrothenfels lernten die Kleinen Füchse - die Kinder der Marktheidenfelder Bund Naturschutz Kindergruppe - die Arbeiten rund um die Pferdehaltung kennen: zum Glück waren die Kinder matschfest angezogen, denn zuerst wurde Pferdemist auf den Wiesen gesammelt, da auch das zur Pferdearbeit gehört.

Mit Begeisterung machten sie sich dazu mit Schubkarren und mehreren kleinen Schaufeln und Kehren auf den Weg. Anschließend ging es den Heuballen an den Kragen. Die Kinder durften Säcke voll Heu machen und zum Pferdestall bringen. Schließlich halfen sie das Futter für fünf Pferde vorzubereiten. Zum guten Schluss gab es dann als Belohnung für die getane Arbeit für jedes Kind einen alten Pokal.

Die Kleinen Füchse freuen sich noch über Verstärkung. Wer Interesse hat einmal monatlich mit Lisa und Heike die heimische Umgebung kennenzulernen, in der Natur zu spielen, Pflanzen zu bestimmen und vieles mehr, melde sich bitte bei Lisa Sichert 0176 45723826.

Die Treffen finden sonntags von 13:00 - 15:00 Uhr statt.

www.main-spessart.bund-naturschutz.de/kinder-jugend/marktheidenfeld.html
Anmeldeformulare können unter https://main-spessart.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/mainsp/downloads/Kindergruppen/Anmeldeformular_ab2020.pdf heruntergeladen werden.

Förderaufruf der LAG Spessart

Die Lokale Aktionsgruppe Spessart e.V. (LAG Spessart e.V.) informiert:

Förderaufruf im Rahmen des LEADER-Projektes „Unterstützung Bürgerengagement II“ der LAG Spessart

Durch das LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement II“ ermöglicht die LAG Spessart Vereinen und Organisationen aus der Region eine finanzielle Unterstützung von bis zu 2.500 € für geplante Maßnahmen oder Aktionen im Gebiet der LAG Spessart, welche das Ehrenamt und das Bürgerengagement stärken und das kulturelle, soziale, sportliche und ökologische Leben in der Region fördern. Die finanzielle Unterstützung können die Akteure bei der LAG Spessart im Rahmen eines Förderaufrufes beantragen. Für den Förderaufruf stehen 20.000 Euro zur Verfügung. Der Förderaufruf beginnt ab sofort und endet am 01.02.2021.

Vereine oder Organisationen, die eine finanzielle Unterstützung durch die LAG Spessart für ihre Maßnahmen beantragen wollen, stellen eine schriftliche Anfrage per Mail oder Post an die LAG mit kurzer Darstellung der geplanten Maßnahmen. Die Mindestinhalte der Anfrage sind:

- Kontaktdaten des Antragstellers
- Stichpunktartige Beschreibung der geplanten Maßnahme oder Aktion
- Durchführungszeitraum
- Beteiligte an der Maßnahme (sowohl Anzahl von Personen als auch beteiligte Vereine, Verbände, Organisationen etc.)

- Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahme (unterstützt werden können entweder eine anteilige Erstattung oder die gesamten Kosten)
- Angefragte Höhe der Unterstützung, maximal 2.500 Euro

Die Anfragen müssen bis zum 01.02.2021 bei der LAG Spessart eingegangen sein und zwar per Post an LAG Spessart e.V.

Frankfurter Straße 4

97737 Gemünden

oder per Mail an info@lag-spessart.de

Unser Steuerkreis wählt innovative Aktionen objektiv und transparent aus. Die Entscheidung über eine Unterstützung von beantragten Maßnahmen/Aktionen wird durch den Steuerkreis der LAG Spessart getroffen. Entscheidungsgrundlage sind eine fristgerechte und entscheidungsreife Beschreibung der Maßnahme/Aktion sowie die Bewertung der Einzelmaßnahme mittels objektiver und transparenter Auswahlkriterien. Wenn zum Förderaufruf mehr Anfragen eingereicht werden, so dass die 20.000 Euro aus dem Fördertopf zum Förderaufruf nicht ausreichen, dann entscheidet das Ranking der erreichten Punkte bei den Auswahlkriterien über die Vergabe der Unterstützung. Die genauen Entscheidungs- und Auswahlkriterien stehen auf der Homepage der LAG Spessart zum Download: <http://www.lag-spessart.de/projekt-anzeige/unterstuetzung-buergerengagement-ii.html>

Herausgeber:

LAG Spessart e.V., Frankfurter Straße 4, 97737 Gemünden am Main

Telefon: 09351- 9960432,

info@lag-spessart.de

www.lag-spessart.de

Wenn die finanzielle Unterstützung einer geplanten Maßnahme/Aktion Ihres Vereins oder Ihrer Organisation vom Steuerkreis der LAG Spessart beschlossen wird, dann schließt die LAG Spessart mit Ihnen eine Zielvereinbarung ab. Diese regelt sowohl den Inhalt der geplanten Maßnahme/Aktion, den Durchführungszeitraum, die Höhe der Unterstützung und den Zahlungsverkehr sowie die Nachweise für die Durchführung der Maßnahme/Aktion und ist für den regionalen Akteur und die LAG Spessart bindend. Das Formular der Zielvereinbarung kann hier auf der Homepage der LAG Spessart heruntergeladen werden: <http://www.lag-spessart.de/projekt-anzeige/unterstuetzung-buergerengagement-ii.html>

Die LAG Spessart freut sich durch das LEADER-Projekt „Unterstützung Bürgerengagement II“ die Arbeit von Vereinen und Organisationen unterstützen zu können und hofft, dass es viele Anfragen zu interessanten Aktionen und Maßnahmen geben wird. Bei Nachfragen steht Ihnen das LAG-Management unter 09351-9960432 oder info@lag-spessart.de gerne zur Verfügung.

Alle Unterlagen und genaueren Informationen zum Projekt und zu anderen Projekten sowie zu LEADER und der LAG Spessart sind auf der Homepage der LAG Spessart unter www.lag-spessart.de aufrufbar.

Deutscher Fahrradpreis 2021

Der Deutsche Städtetag informiert:

Der Deutsche Fahrradpreis sucht vom 15.09.2020 bis zum 14.01.2021 die besten Projekte der Radverkehrsförderung des Jahres 2021.

Der Deutsche Fahrradpreis ist ein bundesweiter Wettbewerb für Projekte und Maßnahmen, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit oder im Urlaub fördern, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen.

Ob Radschnellweg, Fahrradparkhaus, Handy-App mit nützlichen Tipps für unterwegs, eine durchdachte Kampagne oder eine das Fahrradfahren erleichtern- de Dienstleistung.

Ausgezeichnet werden Projekte, die durch ein neuartiges Konzept überzeugen, mit besonders großem Engagement durchgeführt wurden oder in ihrem Bereich neue Maßstäbe setzen. So dienen die prämierten Beiträge bundesweit als Vorbild und Anregung zur Nachahmung. Bewerben können sich Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Unternehmen und öffentliche sowie private Institutionen. Wichtig ist nur, dass Sie sich für mehr und besseren Radverkehr einsetzen und dabei einen gesellschaftlichen Mehrwert schaffen.

Bewerben Sie sich online auf www.der-deutsche-fahrradpreis.de.

Azubis suchen Webseiten-Projekte

Der Förderverein für regionale Entwicklung informiert zu „Azubi-Projekte“:

Die Azubi-Projekte sind eine Initiative des Förderverein für regionale Entwicklung e.V. Hier in Potsdam wollen wir die Auszubildenden in verschiedenen Berufsbildern auf ihr Berufsleben vorbereiten und durch eine praxisnahe Ausbildung unterstützen.

Dazu wurden vor mehr als 11 Jahren die Azubi-Projekte ins Leben gerufen. Sie ermöglichen es, allen Projektpartnern kostenfrei eine Webseite erstellen zu können.

Und die Azubis können, unter Anleitung ihres Ausbilders, ihr theoretisches Wissen in der Praxis anwenden und täglich dazulernen.

Teilnehmen können Kommunen, Schulen und Kindergärten, Vereine, Verbände und Initiativen, soziale, öffentliche und wirtschaftliche Einrichtungen, private und öffentliche Unternehmen, Feuerwehren, Kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen aus dem Bereich Tourismus, Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen, Existenzgründer und viele weitere Einrichtungen.

Weitere Informationen unter www.azubi-projekte.de

Kulturwege stärken Identität

Die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld informiert:

Nachhaltige Pflege der regionalen Identität: Die europäischen Kulturwege, von denen es aktuell 115 Routen gibt, sind die einzigen Lehrpfade in Deutschland, die nachhaltig betreut, aktualisiert, fortentwickelt und an die nächste Generation weitergegeben werden. Die Heimat- und Wanderfreunde Oberndorf-Bischbrunn unter der Leitung von Peter Engelhardt setzen sich dafür ein, betreuen den Weg und überprüfen die Markierungen und Tafeln. Die Gemeinde Bischbrunn hatte im Rahmen des Regionalbudgets 2020 den Antrag gestellt, mit dem der Kulturwegeflyer überarbeitet wurde.

Unter der Leitung von Dr. Gerrit Himmelsbach vom Archäologischen Spessart-Projekt e.V. (ASP) war der Kulturweg durch eine Arbeitsgruppe gestaltet worden, die nun auch die Überarbeitung des Folders übernommen hat. Nach über 19 Jahren waren einige Veränderungen notwendig, seien es Wegekorrekturen oder neue Informationen, z.B. zum Köhlerhandwerk. Die gestiegene Nachfrage nach Wanderwegen hat den Kulturweg in Bischbrunn wieder in den Fokus gerückt.

Ursprünglich unter dem Namen „Bischbrunner Forst - Die Jagd des Prinzregenten Luitpold“ wurde der europäische Kulturweg am 08. Mai 2001 eröffnet. Sechs Stationen führen durch den Staatswald bei Bischbrunn und erzählen Geschichten vom Wildpark, dem Prinzregenten Luitpold und seinen jährlichen Jagdbesuchen sowie vom örtlichen Wanderverein. Hinzu tritt ein weiter Blick auf die fränkische Landschaft in Richtung Würzburg.

Der neue Titel „Bischbrunner Forst“ bringt die aktualisierten Inhalte auf den Punkt. Neben der kompletten Überarbeitung des Folders wurde die Starttafel am Wanderheim durch die Gemeinde Bischbrunn finanziert. „Unser Dank gilt auch dem Bischbrunner Forstwirt Norbert Köhler, der sich besonders durch Führungen und Pflege des Kulturweges ausgezeichnet hat. Auch Altbürgermeister Richard Krebs begleitet die Route seit Anbeginn mit Rat und Tat“, bedankte sich Bürgermeisterin Agnes Engelhardt für das Engagement.

ILEK-Austausch in Erlenbach

Die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld informiert:

Einen prall gefüllten Picknick-Korb, voll bis obenhin mit Ideen, Lösungen, Möglichkeiten und eine Kleinigkeit fürs leibliche Wohl. Das waren die Rahmenbedingungen für den gestrigen Austausch der AnsprechpartnerInnen zum Themenfeld Naherholung, Freizeit, Tourismus und Kultur des Integrierten Ländlichen Ent-

wicklungskonzeptes (ILEK) im Raum Marktheidenfeld.

Angemeldet hat sich eine hochkarätige Expertenrunde aus Bürgermeistern, Verwaltungsmitarbeitern und Praktikern im Raum Marktheidenfeld sowie Michael Seiterle, Geschäftsführer des übergeordneten Tourismusverbandes Spessart-Mainland e. V. und Sebastian Kühl vom Sachgebiet Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung des Landkreises Main-Spessart Das gemütliche Plaudern beim Picknick wurde auf die regional-typische Umgebung der Heckenwirtschaft umgemünzt. ILE-Manager Markus Kapfer stellte seinen Arbeitsauftrag aus dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) vor und informierte sich über die touristische (Zusammen-)Arbeit im Raum Marktheidenfeld. Beim fränkischen Mittagessen in der Weinstube Neubauer in Erlenbach entwickelte sich ein engagierter Austausch in gemütlicher Atmosphäre.

Als Referent konnte Sebastian Mattner von Neusta Destination Solutions gewonnen werden, der Impulse und Praxisbeispiele für das Projekt „Bestandsaufnahme touristischer Angebote im ILE-Raum“ gab. Aktuell gibt es kein gedrucktes Unterkunftsverzeichnis, das die Hotels und Ferienwohnungen der umliegenden, kleineren Gemeinden darstellt. „Wir würden gerne über alle Betriebe im gesamten Raum Marktheidenfeld informieren, aber derzeit haben wir keine Broschüren oder Ähnliches“, so Nicole Jeßberger von der Tourist-Info Marktheidenfeld. Auch die online-Darstellung weiterer touristischer Einrichtungen wie Museen oder Gastronomiebetriebe wurde von der Arbeitsgruppe als „Flickerteppich“ erkannt, bei dem nahezu jede Gemeinde Ihre eigene Homepage mit unterschiedlicher Software und eigener Agentur pflegt. „Das macht die Pflege der Inhalte natürlich komplizierter als die Verwendung einer einheitlichen Software“, so Sebastian Mattner von der Agentur Neusta DS.

Im Laufe des Gesprächs kristallisierten sich viele Schnittmengen mit anderen Projekten aus dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) heraus. Bei einem ersten Treffen zum Projekt ILE-Fahrradtourismuskonzept in Schollbrunn war bereits der Wunsch geäußert worden, dass Fahrradtouren online einsehbar sind, Sehenswürdigkeiten und Gastronomie verbinden und mittels eigener Apps offline verfügbar gemacht werden können. Hier stellte Michael Seiterle die Homepage seines Tourismusverbandes vor, der genau diese Anforderungen erfüllt. „Nicht nur Fahrradtouren, sondern auch Wanderrouten können auf den Seiten des Tourismusverbandes Spessart-Mainland eingepflegt werden. Außerdem verfügen wir bereits über einen online Veranstaltungskalender, den wir als einheitliches System allen Mitgliedsgemeinden anbieten können. Eine Filterfunktion der Inhalte nach Kategorien und eine individuelle Darstellung auf jeweiligen Gemeinde-Homepage ist bereits möglich“, erklärt Michael Seiterle.

Als gemeinsame Zielsetzung wünscht sich die Expertengruppe eine koordinierte Zusammenarbeit bei den Themen Veranstaltungskalender, Unterkunftsverzeichnis und der Bewerbung von Radtouren und Wanderrouten. Projekte im Bereich Freizeit und Tourismus sollen in eine gemeinsame digitale Infrastruktur eingebettet werden und zur Vermarktung offline nutzbar sein. Grundlage für diese Kooperation sei auch eine persönliche Strukturplanung mit abgestimmten Zuständigkeiten aller 14 ILE-Gemeinden. Eine fundierte Bestandsaufnahme der freizeit-touristischen Infrastruktur sei nicht nur Grundlage für alle Projekte und Aufgaben, sondern hilfreich, um den Wirtschaftsfaktor Tourismus besser einschätzen zu können.

Energieberatung leicht gemacht

Das Landratsamt Main-Spessart informiert:

Das Gesetz und der Förderdschungel

Als Laie ist man schnell mit seinem Latein am Ende, wenn man sein Eigenheim sanieren oder gar neu bauen möchte, denn Energieeinsparrecht und Fördermittel unterliegen einem steten Wandel. Derzeit winken z.B. 20 % Zuschuss auf sogenannte Einzelmaßnahmen. Das kann ein Austausch alter Fenster oder auch eine Dach- oder Fassadendämmung sein. Der Austausch einer Ölheizung gegen einen Holzkessel oder eine Wärmepumpe wird seit dem Jahreswechsel gar mit 45% bezuschusst. Sich diese hohen Zuschüsse aus Unkenntnis entgehen zu lassen, wäre ärgerlich.

Doch wie kommen Sie nun an die nötigen Informationen?

Prinzipiell finden Sie eine/n „Energieeffizienzexperten/-in“ in Ihrer Nähe über die sogenannte „Energie-Effizienz-Experten“-Liste (www.energie-effizienz-experten.de). Hier sind ausschließlich unabhängige, zertifizierte Energieberater gelistet. Bei diesen erhalten Sie entweder direkt Informationen zu Ihrer Frage oder aber zumindest die Auskunft, was die Beratungsleistungen der Energieberaterin bzw. des Energieberaters kosten.

Kostenlose „Energie-Checks“ der Verbraucherzentrale Bayern

Ergänzend dazu bietet der Landkreis Main-Spessart nun in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Bayern professionelle und unabhängige Energieberatungen kostenfrei an. Möglich wird dies durch eine hohe Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Der/die Ratsuchende kann sich einerseits telefonisch beraten lassen über die kostenfreie Hotline der Verbraucherzentrale 0800 / 809 802 400. Bei komplexeren Fragen kann man nach Anmeldung über die Hotline auch einen „Beratungstützpunkt“ aufsuchen. Diese sind in den Volkshochschulen (vhs) Karlstadt (an jedem dritten Dienstag im Monat, 16 bis 19 Uhr) und vhs Marktheidenfeld (an jedem zweiten Donnerstag im Monat, 16 bis 19 Uhr) angesiedelt.

Doch oft ist eine Beratung direkt am Gebäude immer noch am sinnvollsten. Für diese sogenannten „Energie-Checks“ kommt ein Fachmann der Verbraucherzentrale zu Ihnen nach Hause. Wer schnell genug ist, bekommt so einen Energie-Check sogar komplett kostenlos, weil der Landkreis für die ersten 50 Beratungen eines Kalenderjahres die 30 Euro Eigenanteil übernimmt. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls über die kostenlose Hotline 0800 / 809 802 400.

Seltene Landschaftsfrasse im Dienst der Landschaftspflege

Für das BayernNetzNatur-Projekt „Lebensräume auf Kalkstandorten im Landkreis Main-Spessart“ des Landschaftspflegeverbandes werden aktuell die Kalkmagerrasen der Stadt Marktheidenfeld auf dem Bocksberg in der Gemarkung Oberwittbach gepflegt.

Das Pflegepersonal besteht aus einer kleinen Herde Skudden und Heidschnucken eines lokalen Weidetierhalters, die dort kraut- und strauchreiche Vegetation fressen, um einer Verbuschung vorzubeugen.

Skudden sind eine alte und seltene Landschafts-Rasse, die ihren Ursprung in Ostpreußen hat. Genauso wie Heidschnucken eignen sie sich besonders gut zur Landschaftspflege, da sie stark wüchsige Pflanzen und Sträucher wie Brombeeren oder Schlehen fressen. Durch den Verbiss bleiben hochwertige Offenlandflächen mit ihren typischen Arten wie Küchenschelle oder Fransen-Enzian erhalten.

Die Beweidung hat den Vorteil, dass die Tiere immer an verschiedenen Stellen fressen, wodurch ein kleinflächiges Mosaik von kurzer, halbwüchsiger und hoher Vegetation entsteht. Solche Strukturen sind für den Naturschutz von hoher Bedeutung, da Insekten wie Käfer oder Schmetterlinge von verschiedenen Vegetationsphasen profitieren. Mit ihrer dichten Wolle tragen die Tiere zudem zur Saatgutverteilung bei.

Der Bocksberg, ein aufgelassener Steinbruch, ist als sogenannter „Zeugenberg“ ein Relikt der Erdgeschichte. Dort kann man erkennen, dass der Bundsandstein einst vom Muschelkalk überdeckt war. Durch natürliche Erosion ist über die Jahrmillionen der Muschelkalk rings um den Bocksberg verschwunden. Durch diesen Status ist er auch ein wichtiger Trittstein für den Biotopverbund im Muschelkalk.

Das BayernNetzNatur-Projekt des Landschaftspflegeverbandes läuft seit Juni 2019. Das Projekt setzt in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde und anderen Kooperationspartnern naturschutzfachliche Maßnahmen um, damit Magerstandorte durch geeignete Pflege und Bewirtschaftung offengehalten und weiter optimiert werden. So entstehen zwischen den hochwertigen Naturschutzflächen im Muschelkalk wichtige Trittstein-Flächen für den Biotopverbund.

Mieterqualifizierung des Paritätischen

Viele Geflüchtete wünschen sich nichts mehr als eine eigene Wohnung. Oft werden sie jedoch gar nicht zu Besichtigungsterminen eingeladen oder bekommen keine Zusagen. Andere haben doch eine Wohnung ergattert und sind erschrocken über die hohen Rechnungen für Strom, Heizung und Wasser - oder wissen schlichtweg nicht, was das Schild „Hausordnung“ an ihrer Tür bedeutet.

Unsere Ehrenamtlichen im Integrationsdienst werden an 4 Terminen Wohnungssuchende nach dem „Neusässer Konzept“ als Mieter qualifizieren. Dabei geht es um Rechte und Pflichten als Mieter, aber auch um die Kompetenz, selbstständig mit Vermietern zu kommunizieren und sich um eine Wohnung zu bewerben. Weitere Infos zum Konzept finden Sie hier: <http://mieterqualifizierung.de/>

Die Teilnehmer erstellen während des Kurses eine Bewerbungsmappe.

Da die Plätze begrenzt sind, bitten wir um verbindliche Anmeldung per Mail an Dirk Barthel unter dirk.barthel@malteser.org oder +49 (0) 171 / 9189227. Es wird um eine verbindliche Anmeldung bei Dirk Barthel gebeten, da Corona bedingt nur 9 Personen teilnehmen dürfen.

Wann:

Montag, 09.11.2020 von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch, 11.11.2020 von 14.00 bis 16.00 Uhr
Montag, 16.11.2020 von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch, 18.11.2020 von 14.00 bis 16.00 Uhr

Wo: Raum 1.2 der VHS Marktheidenfeld, Altes Rathaus, Marktplatz 24

Wer: Geflüchtete, die sich als kompetente Mieter auf Wohnungssuche begeben wollen; Deutschkenntnisse sind erforderlich (mindestens abgeschlossenes A2-Niveau)

Veranstaltungen



bis voraussichtlich 10. Januar 2021

„Aufbruch“

Kunstpreis-Ausstellung 2020
in der Technik Malerei

bis voraussichtlich 10. Januar 2021

„Stadt Land Fluss“

Poesie der Fotografie
Heide Eggermann

Öffnungszeiten Franck-Haus:

Mittwoch bis Samstag	14-18 Uhr
Sonntag/Feiertag	10-18 Uhr

Eintritt frei

Wegen der Corona-Pandemie ist das Franck-Haus im November geschlossen!

Bei Redaktionsschluss der Brücke zum Bürger war noch nicht klar, welche Veranstaltungen von 20. November bis Ende Dezember im Rahmen der Corona-Krise möglich sein werden.

Insofern sind die angegebenen Veranstaltungen und Termine unter Vorbehalt zu betrachten.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Marktheidenfeld unter www.marktheidenfeld.de in der Rubrik Veranstaltungen und in der Tagespresse.

Freitag, 20.11.2020

08.30 Uhr Grüner Markt

Ort: Marktheidenfeld Marktplatz

20 Uhr Not im Spessart? Virchow und die Waldbewohner

Ort: vhs, Altes Rathaus, Marktplatz 24

Vortrag mit Dr. Gerrit Himmelsbach

Freitag, 27.11.2020 -

Donnerstag 24.12.2020

Marktheidenfelder Adventsmarkt

Der Weihnachtsmarkt wie wir ihn kennen, findet 2020 nicht statt.

Von 27. November bis 24. Dezember laden die Marktheidenfelder Händler, Wirte und die Stadt zum „Advent in Marktheidenfeld“ mit kleinen Veranstaltungen, schönen Aktionen und stimmungsvollem Ambiente.

Freitag, 27.11.2020

08.30 Uhr Grüner Markt

Ort: Marktheidenfeld Marktplatz

Sonntag, 29.11.2020

18 Uhr Einstimmung in den Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Dienstag, 01.12.2020

15 Uhr Leseraupe trifft sich

Stadtbibliothek

Ort: Stadtbibliothek Marktheidenfeld,
Schmiedsecke 3

19.30 Uhr Stammtisch

Ort: Hotel Zur Schönen Aussicht,
Brückenstraße 8

Imkerverein Marktheidenfeld

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Mittwoch, 02.12.2020

14 Uhr BRK-Seniorennachmittag

Ort: bei Bauer,
Franz-Hegmann-Straße 14

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Freitag, 04.12.2020

08.30 Uhr Grüner Markt

Ort: Marktheidenfeld Marktplatz

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Samstag, 05.12.2020

Kindertheater in der Stadtbibliothek

Ort: Stadtbibliothek, Schmiedsecke 3

Sonntag, 06.12.2020

Vorweihnachtlicher

Seniorennachmittag

Ort: Schützenhaus Altfeld

KKS Altfeld

Nikolausfeier

Ort: Bürgerhaus Marienbrunn,
Neuwiesenstraße 3

Gymnastikgruppe Marienbrunn

Dienstag, 08.12.2020

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Mittwoch, 09.12.2020

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Freitag, 11.12.2020

08.30 Uhr Grüner Markt

Ort: Marktheidenfeld Marktplatz

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Samstag, 12.12.2020

Weihnachtsfeier

Ort: Grafschaftshalle Altfeld,
Michelriether Straße 5
SV Altfeld

14.30 Uhr KiZ im JuZ:

Winterlicht gestalten

Jugendzentrum MainHaus,
Lengfurter Str. 26
Jugendarbeit Stadt Marktheidenfeld

Sonntag, 13.12.2020

17 Uhr Festliches Konzert zum dritten Advent - Gaudete: Freut Euch!

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Dienstag, 15.12.2020

19 Uhr Tauschring - Agenda 21

Ort: Franck-Haus, Untertorstraße 6,
linker Eingang

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Mittwoch, 16.12.2020

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Freitag, 18.12.2020

08.30 Uhr Grüner Markt

Ort: Marktheidenfeld Marktplatz

17.05 Uhr Fünf nach Fünf im Advent

Ort: St. Laurentius-Kirche, Obertorstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

18.15 Uhr Kostümführung

„Mit dem Nachtwächter unterwegs“

Ort: Hof Altes Rathaus/Alte Schmiede
Touristinformation Marktheidenfeld - Anmeldung erforderlich

Samstag, 19.12.2020

Weihnachtsfeier

Ort: Altfeld
CVJM Altfeld

14-20 Uhr Winterzauber am Pfarrhaus

Ort: Obertorstraße 1

Donnerstag, 24.12.2020

15 Uhr Musikalisches Krippenspiel

Ort: St. Josefs-Kirche, Ludwigstraße
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef
Marktheidenfeld

Gemeinsame Zusammenarbeit in Corona-Zeiten stärken

Bis Ende November gilt bundesweit ein Teil-Lockdown, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Wir sprachen mit Marktheidenfelds Erstem Bürgermeister Thomas Stamm und der Vorsitzenden der Werbegemeinschaft Géraldine Barrois über die aktuelle Zusammenarbeit in Zeiten von Corona, über gemeinsame Projekte und über die Zukunftsperspektiven Marktheidenfelds.

Wie stark beeinflusst die zweite Welle der Pandemie Ihre tägliche Arbeit?

Thomas Stamm (TS): Alle städtischen Einrichtungen sind von den Einschränkungen betroffen und viele Dinge können nicht wie gewohnt laufen. Zum Beispiel ist unser Franck-Haus im Rahmen des Teil-Lockdowns bis Ende November geschlossen. Der aktuelle Weg ist meines Erachtens richtig, um die Pandemiezahlen zu senken.

Géraldine Barrois (GB): Ich hätte nicht gedacht, dass die zweite Welle so früh im Herbst kommt. Man braucht eigentlich etwas Zeit zum Planen und Umsetzen von Aktionen. Neue Ideen müssen meist erstmal reifen. Das ist dieses Jahr mit Corona anders, wir Gewerbetreibende müssen oft schnell auf die aktuelle Situation reagieren...

Wie eng arbeiten Stadt und Werbegemeinschaft zusammen?

GB: Inge Albert vom Stadtmarketing und ich sind ständig in Kontakt, wir stimmen uns regelmäßig ab. Frau Albert gibt uns immer sehr gute Impulse und es entwickelt sich dann daraus eine neue Aktion. Sie ist das städtische Bindeglied zwischen den Akteuren der Wirtgemeinschaft und der Werbegemeinschaft. Auch von ihrer Arbeit im kulturellen Bereich und im Tourismus profitieren wir.

TS: Gerade jetzt wichtig, dass sich Stadt und Werbegemeinschaft gegenseitig unterstützen. Für unsere gute Zusammenarbeit spricht beispielsweise auch der einstimmige Beschluss des Stadtrats von Ende Oktober, die Werbegemeinschaft finanziell zu unterstützen.

Welche Beispiele erfolgreicher Kooperation gibt es?

TS: Ganz aktuell fallen mir da die „Green Days“ ein. Die Aktion der Werbegemeinschaft, ab einem Einkauf von 20 Euro einen Baumsetzling an die Stadt zu spenden, verdeutlicht die gegenseitige Wertschätzung.

GB: Das sehe ich genauso. Ohne die enge Zusammenarbeit mit der Stadt wäre zum Beispiel die Aktion Main Vital nicht so erfolgreich. Nach zwei Runden Tischen mit den Einzelhändlern und den Gastronomen entstand zudem die Arbeitsgruppe Innenstadt, die weitere gemeinsame Aktionen plant.

Welche Rolle spielt die Sanierung der Ortsdurchfahrt?

GB: Das Jahr 2020 war alleine aufgrund des ersten Lockdowns ein sehr schwieriges Jahr für unsere 67 Mitglieder. Nun machen uns die vielen Baustellen in der Luitpoldstraße und den Querstraßen sehr zu schaffen. Dass die Alte Mainbrücke weiterhin gesperrt ist, macht es nicht einfacher...

TS: Die Sanierung der Ortsdurchfahrt ist natürlich ein Dauerthema. Sie muss aber sein. Die Stadt hat keinen Einfluss auf die Baumaßnahme des Staatlichen Bauamts. Das Planungsbüro und auch die Stadt haben hier aber ein offenes Ohr für konstruktive Kritik. Die Beschilderung der Verkehrswege beispielsweise wurde nach Hinweisen der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden verbessert...

Was kann die Stadt machen, um die Händler vor Ort zu unterstützen?

TS: Die Bürgerinnen und Bürger haben es mit ihrem Einkaufsverhalten selbst in der Hand. Als Bürgermeister appelliere ich natürlich daran, weiter lokal vor Ort einzukaufen. Ich hoffe auch, dass alle jetzt im November die To-Go-Angebote der Gastronomie nutzen und unseren Gastwirten so über die Zeit helfen.

GB: Für uns ist es toll, dass wir bei Frau Albert immer ein offenes Ohr finden und sie viel Verständnis für unsere Situation hat. In den nächsten Monaten werden wir gemeinsam noch viele Ideen und Projekte umsetzen.

Was können die Händler machen, um mehr Leute zum Shoppen in die Innenstadt zu ziehen?

GB: Motivierte Händler lassen sich immer wieder neue Aktionen - wie Sommer in der Stadt, das Outlet, die MeeFischli-Aktion, Main Vital oder jetzt die Green Days - einfallen, um das Einkaufen zu einem Erlebnis zu machen. 2020 kamen einige neue junge Unternehmer in die Innenstadt, die mit dem Unverpackt-Laden, dem Kinderträumchen oder der Werbeagentur 2. Heimat auch ein jüngeres Publikum anziehen.

Was macht Sie optimistisch, dass MAR gut durch die nächsten Monate kommt?

GB: Der Vorteil von einem kleinen Städtchen wie Marktheidenfeld ist, dass sich Hygienerichtlinien in den Geschäften sehr gut umsetzen lassen und alles recht überschaubar bleibt. Man muss vor keinem Geschäft Schlange stehen. Man kennt sich und wird persönlich beraten. Und man kann bei uns die sozialen Kontakte im echten Leben pflegen. Das schätzen viele unserer Kunden.

TS: Trotzdem gibt es zurzeit natürlich viele Firmen und Arbeitnehmer, die schwere Zeit durchmachen. Ich hoffe, dass auch die kleinen Gewerbetreibenden gut durch die nächsten Wochen kommen und die staatliche Hilfe ankommt. Generell haben wir einen guten Zusammenhalt in der Stadt und ein großes bürgerliches Miteinander. Das stimmt mich zuversichtlich...



Wegen der Corona-Pandemie verwenden wir beim aktuellen Interview Archivfotos.



Adressen und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung

Aufgrund der Corona-Pandemie können im November und Dezember geänderte Öffnungszeiten gelten!

Rathaus

Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld
Telefon 09391 5004-0
Fax 09391 7940
E-Mail: info@marktheidenfeld.de
www.marktheidenfeld.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag, Dienstag,
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Touristinformation

Marktplatz 22
97828 Marktheidenfeld

Telefon 09391 503-5414
E-Mail: tourismus@marktheidenfeld.de
www.marktheidenfeld.de

Öffnungszeiten der Touristinformation:

Mai bis September

Montag, Samstag 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag- Freitag
10.00 – 13.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr

Oktober bis April

Montag, Freitag 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag- Donnerstag
10.00 – 13.00 Uhr & 14.00 – 18.00 Uhr

Jugend- und Familienarbeit

Jugendarbeit Marktheidenfeld

Postadresse

Luitpoldstr. 17
97828 Marktheidenfeld

Jugendpflege: Stephanie Namyslo

Telefon: 09391/ 915682
Mobil: 0151/16139726
stephanie.namyslo@marktheidenfeld.de
www.facebook.com/jugendarbeit.marktheidenfeld

Büros im Jugendzentrum MainHaus

Lengfurter Straße 26
97828 Marktheidenfeld

JuZ: Tanja Welzenbach

Telefon: 09391/81786
Mobil: 0151/16139790

juz.mainhaus@marktheidenfeld.de
www.juz-mainhaus.marktheidenfeld.de
www.facebook.com/juzmainhaus
www.instagram.com/juz_mainhaus/
Wir sind auch per WhatsApp erreichbar.

Sprechzeiten Jugendpflege

Montag bis Freitag
in der Regel 10 - 17 Uhr

Familienstützpunkt Marktheidenfeld

Fränkisches Haus
Adenauerplatz 7
97828 Marktheidenfeld

Postadresse

Luitpoldstraße 17
97828 Marktheidenfeld

Tanja Welzenbach

Mobil 0151 16 13 97 58
Fax: 09391 79 40
familienstuetzpunkt@marktheidenfeld.de
www.marktheidenfeld.de unter
der Rubrik Familienstützpunkt

Sprechzeiten:

Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr

Stadtbibliothek

Schmiedsecke 3
97828 Marktheidenfeld
Telefon 09391 918305-0
stadtbibliothek@marktheidenfeld.de
www.marktheidenfeld.de
<https://www.instagram.com/stadtbibliothekmarktheidenfeld/>

Öffnungszeiten

Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 18.00 Uhr
Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Franck-Haus

Untertorstraße 6,
Telefon 09391 81785
E-Mail: franck-haus@marktheidenfeld.de
www.marktheidenfeld.de/kultur

Öffnungszeiten der Ausstellungen

Mittwoch
bis Samstag 14.00 - 18.00 Uhr
Sonntag und
Feiertag 10.00 - 18.00 Uhr

Eintritt frei

Volkshochschule

Altes Rathaus, Marktplatz 24
Telefon 09391 9181996
oder 9181998, Fax 81603
E-Mail: vhs@vhs-marktheidenfeld.de
www.vhs-marktheidenfeld.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag bis Mittwoch ...15.00 - 18.00 Uhr

Impressum

Herausgeber: Stadt Marktheidenfeld,
Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld,
Telefon 09391/5004-0, Fax 09391/7940,
E-Mail amtsblatt@marktheidenfeld.de
www.marktheidenfeld.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Erster Bürgermeister Thomas Stamm

Redaktion: Marcus Meier

Satz, Layout und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim,
Telefon 09191/7232-0

Das Amts- und Mitteilungsblatt erscheint in der
Regel einmal im Monat jeweils am dritten Frei-
tag und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Ansprechpartner

Sie möchten Informationen in der
„Brücke zum Bürger“ veröffentlichen?
Ihr Ansprechpartner ist Marcus Meier,
Luitpoldstraße 17,
97828 Marktheidenfeld,
Zimmer Nr. 2.23,
Tel.: 09391 500416, Fax 09391 7940,
Mail: amtsblatt@marktheidenfeld.de

Redaktionsschluss und nächste Ausgabe

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
ist Montag,
22.11.2020
Erscheinungsdatum ist Freitag,
03.12.2020

Bauschutt- und Erdaushubdeponie "Plattenschlag"/Wertstoffhof

Stadtteil Glasofen,
beim Weiler Eichenfürst
Telefon 09391 8674 (während der
Öffnungszeiten der Deponie)
Telefon 09391 916515 (während der
Geschäftszeiten des Bauhofs)

Öffnungszeiten

April bis Oktober

Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag
von 8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr.

November bis März

Mo./Fr./Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 15.00 Uhr